

TOP 9: Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost

Vorgezogene Fortschreibung des Regionalplanziels B V 2.5.2 Windenergie
für hinreichend konkrete Windparkplanungen

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Planungsausschusssitzung des RPV Oberfranken-Ost
am 28. April 2025

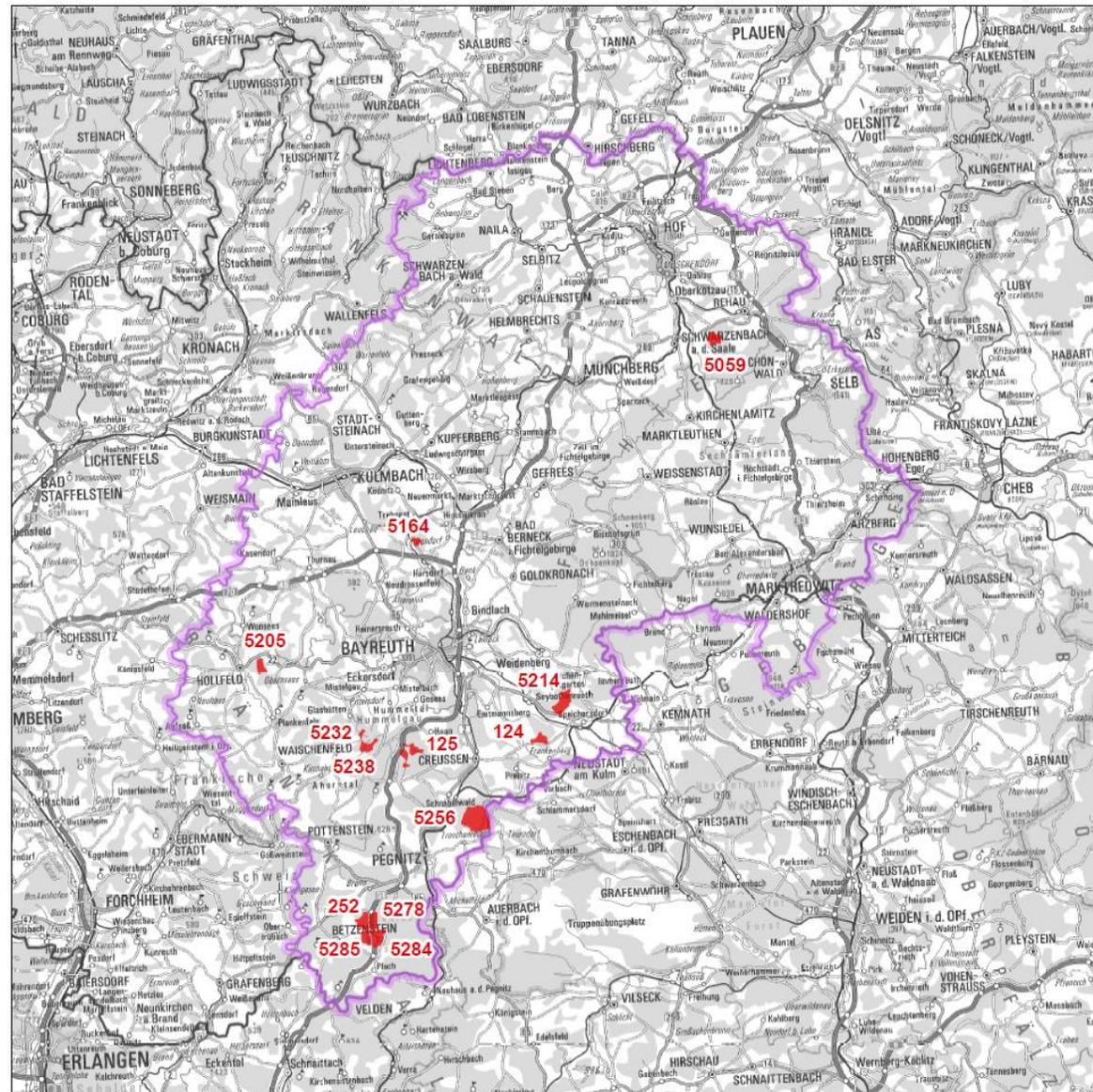
Landratsamt Bayreuth

Vorgezogene Fortschreibung des Regionalplanziels B V 2.5.2 Windenergie für hinreichend konkrete Windparkplanungen (8 Anträge für 13 Flächen; gesamt: 1735 ha)

- 1) Stadt Betzenstein, Markt Plech (Lkr. Bayreuth):** Windpark Veldensteiner Forst (VRG 5278, 5283, 5284 und 5285); Antrag vom 02.08.2023
- 2) Gemeinden Ahorntal, Glashütten, Hummeltal (Lkr. Bayreuth):** Windpark Altenhimmel (VRG 5232 und 5238); Antrag vom 30.05.2023
- 3) Markt Schnabelwaid (Lkr. Bayreuth):** Windpark Schnabelwaid (VRG 5256); Antrag vom 14.06.2022
- 4) Gemeinden Speichersdorf und Kirchenpingarten (Lkr. Bayreuth):** Windpark Steinkreuz (VRG 5214); Antrag vom 27.06.2023
- 5) Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Haag und Prebitz (Lkr. Bayreuth):** Erweiterung VRG 124 Seidwitz-Nordost, Erweiterung VRG 125 Lindenhardt-Nord, Antrag vom 27.09.2023
- 6) Stadt Hollfeld (Lkr. Bayreuth):** Stadtwald (VRG 5205), Antrag vom 25.09.2023
- 7) Gemeinde Harsdorf (Lkr. Kulmbach):** Windpark Harsdorf (VRG 5164); Antrag vom 03.11.2021
- 8) Stadt Schwarzenbach a.d.Saale (Lkr. Hof):** VRG 5059; Antrag vom 28.09.2023

➡ Beschluss des Planungsausschusses zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens am 06.05.2024

Vorgezogene Teilfortschreibungen in der Region Oberfranken-Ost



Regionalplan Oberfranken- Ost (5) Vorranggebiete für Windkraftanlagen - im Verfahren

- Vorranggebiet für Windkraftanlagen -
Teilfortschreibung => SUP
- Regionsgrenze
- Regierungsbezirksgrenze

- VRG Wind: 124, Seidwitz-Nordost - Erweiterung
- VRG Wind: 125, Lindenhart-Nord - Erweiterung
- VRG Wind: 252, Hüll-Ost - Erweiterung
- VRG Wind: 5059, Martinlamitz-Nordost
- VRG Wind: 5164, Harsdorf-Nordwest
- VRG Wind: 5205, Hollfeld-Ost
- VRG Wind: 5214, Zeulenreuth-Nordwest
- VRG Wind: 5232, Körzendorf-Nordost
- VRG Wind: 5238, Körzendorf-Ost
- VRG Wind: 5256, Schnabelwaid-Südost
- VRG Wind: 5278, Hufeisen-Waldhaus-West
- VRG Wind: 5284, Bembeck-Nordwest
- VRG Wind: 5285, Ottenhof-Nord



1:400.000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost
 Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost
 Kartographie: Regierung von Oberfranken
 Stand: Februar 2024
 Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung
 Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise,
 bedürfen der Genehmigung des Herausgebers.

Strukturierung des Tagesordnungspunktes

Lesehinweise (verlinkte Hinweise, Gliederungsstruktur)

Eingegangene Stellungnahmen (Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung)

Methodik der Auswertung

1. Allgemeine Hinweise (Beschluss)
2. Stellungnahmen zu den einzelnen Vorranggebieten (Beschlüsse)

Änderungen haben sich ergeben

- a. in der Änderungsbegründung
- b. im Zielteil / Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete
- c. in der Begründung
- d. im Umweltbericht
- e. in den Umweltdatenblättern

-> Gesamtbeschlussvorschlag

Weitere Vorgehensweise:

1. Antragsunterlagen für die Verbindlicherklärung -> „in Aufstellung befindliche Ziele“ nach Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls
2. Ziel: Verbindlicherklärung durch die Regierung von Oberfranken vor der Sommerpause

Auswertung des Beteiligungsverfahrens

71 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

- 42 Stellungnahmen ohne Einwände oder mit Zustimmung
- 29 Stellungnahmen mit Einwänden/Hinweisen oder Ablehnung

ca. 170 fast ausschließlich ablehnende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahmen der Trägern öffentliche Belange

Kommunen	: größtenteils zustimmend; teilweise mit ergänzenden Hinweisen
Landratsämter	: zustimmend mit fachlichen Hinweisen
Fachplanungsträger	: größtenteils zustimmend; zum Teil fachspezifische Hinweise
Naturschutzverbände	: sehr unterschiedliche Positionen; stark flächenbezogen

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Zum Teil sehr umfangreich mit verschiedensten Einwänden

Gliederung der Sitzungsunterlagen

a. Auswertung des Anhörungsverfahrens

1. Sachinformationen zu wiederkehrenden Einwänden
2. Nicht flächenbezogene Stellungnahmen (Zusammenfassender Beschlussvorschlag)
3. Flächenbezogene Stellungnahmen zu den 13 geplanten Vorranggebieten (Beschlussvorschläge)
4. Gesamtbeschlussvorschlag

b. Fortschreibungsentwurf mit Änderungsbegründung, Ziel- und Begründungsteil, Umweltbericht, Umweltdatenblättern und als Anhang „Ergänzung im Umweltbericht unter Punkt 8.2 : Auswirkung auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

c. Tekturkarten mit Abgrenzung der Vorranggebiete

1. Sachinformationen zu wiederkehrenden Einwänden

In einer Vielzahl von Stellungnahmen, insbesondere zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten, gibt es wiederkehrende Themen, deren ständige Wiederholung den Rahmen der Abwägung sprengen würde. Diese werden zusammenfassend im Kapitel 1 behandelt. Bei den Einzelflächen wird darauf Bezug genommen.

Es wird dabei insbesondere auf die „Themenplattform Windenergie im Energie-Atlas Bayern“ des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Bezug genommen. Wenn Einwände dazu in Stellungnahmen bei einzelnen Vorranggebiete näher spezifiziert sind, werden diese dort detaillierter abgewogen.

Nr.	Thema	Regionalplanerische Sachinformation und Erläuterung
1-1	Bedrängende Wirkung	<p>Laut § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.</p> <p>Da das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien auch verfassungsrechtlich fundiert und Ausdruck des Klimaschutzziels des Art. 20a GG ist, kann ein entgegenstehendes öffentliches Interesse nur überwiegen, wenn dieses mit einem dem in Art. 20a GG verankerten Klimaschutzgebot vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt ist. Bloße optische Effekte einer bedrängenden Wirkung zählen nicht darunter.</p> <p>Die Siedlungsabstände des Kriterienkatalogs des RPV Oberfranken-Ost geht über diese Siedlungsabstände hinaus.</p>
1-2	Brandschutz	Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst unter Kenntnis der technischen Spezifikationen auf Genehmigungsebene behandelt werden.

Nr.	Thema	Regionalplanerische Sachinformation und Erläuterung
1-3	Eiswurf und Eisfall	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geregelt, dass Windenergieanlagen so errichtet und betrieben werden müssen, dass Menschen nicht von Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden. Dies kann auf regionalplanerischer Ebene noch nicht berücksichtigt werden, da die konkreten Standorte der Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Planerstellung meist noch nicht hinreichend konkret bekannt ist.
1-4	Infraschall	Infraschall liegt deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Ausgabe März 1997) überschritten sind. Bei üblichen Abständen von WEA zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht.
1-5	Lärm	Die Siedlungsabstände des Kriterienkatalogs des RPV Oberfranken-Ost sind ausreichend groß gewählt, um Lärmimmissionen i.d.R. ausreichend niedrig zu halten. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind der genaue Standort und die Schallimmissionsdaten der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt. Lärmimmissionen von Windenergieanlagen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie dem begleitenden Regelwerk zu beurteilen.
1-6	Landschaftsschutzgebiete	Seit 01. Februar 2023 ist § 26 Abs. 3 BNatSchG in Kraft und beschreibt die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr. Einerseits gilt dies, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt. Andererseits gilt dies zudem im gesamten Landschaftsschutzgebiet, bis die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG festgestellt wurde.

Nr.	Thema	Regionalplanerische Sachinformation und Erläuterung
1-7	Mikroklima	<p>Mikroklimatische Veränderung in Windparks sind zwar messbar, aber vernachlässigbar gering. Zudem können Fragen des Mikroklimas wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Parameter (z.B. Geländemorphologie, Bewuchs, Exposition) im regionalplanerischen Abwägungsmaßstab nicht geklärt werden.</p> <p>Eine großräumige Klimaveränderung durch Windparks kann nach wissenschaftlichen Untersuchungen als unbedeutend eingestuft werden.</p>
1-8	Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt	<p>Bei Überschreitung der zulässigen Werte durch eine geplante Windenergieanlage kann die Genehmigungsbehörde veranlassen, dass der Betreiber eine Schattenabschaltautomatik implementiert, die meteorologische Parameter, z.B. Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, so dass die tatsächliche Beschattungsdauer begrenzt wird. Oft wird der Schattenwurf auch mit dem Stroboskop- oder Diskoeffekt verwechselt. Dieser entsteht durch Lichtreflexionen auf den Rotorblättern in den „Regenbogenfarben“. Aufgrund der heutzutage üblichen, matten Beschichtung der Windenergieanlagen spielt der Diskoeffekt praktisch keine Rolle mehr</p>
1-9	Wald	<p>Bei den im Rahmen von Art. 9 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu treffenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist das überragende öffentliche Interesse (§ 2 Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien - EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG) an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien so-wie den dazugehörigen Nebenanlagen zu berücksichtigen. Die Forstbehörden nehmen ferner Stellung, wie sich das Projekt auf die Funktionen und die Bewirtschaftung der umliegenden Wälder auswirken würde.</p> <p>Im Kriterienkatalog für die Planungsregion Oberfranken-Ost sind Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sowie Erholungswälder der Stufe 1 als Ausschlusskriterien sowie Schutzwälder nach Waldfunktionsplan als Restriktionskriterium berücksichtigt.</p>
1-10	Wassergefährdende Stoffe	<p>Grundsätzlich müssen austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Über eine Rückhalteeinrichtung sollen diese Stoffe in der Anlage gehalten werden. Es gilt zu vermeiden, dass die wassergefährdenden Stoffe aus der Anlage in die Umwelt austreten können. Da im Rahmen der Flächenplanung weder die genauen Standorte noch die Anlagentypen bekannt sind, lassen sich dazu keine regionalplanerischen Aussagen treffen. Konkrete Aussagen und Auflagen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

Nr.	Thema	Regionalplanerische Sachinformation und Erläuterung
1-11	Wertverlust von Grundstücken und Immobilien	<p>Windenergieanlagen können den Wert von Häusern und Grundstücken in ihrer Umgebung sinken lassen. Der Wert eines Grundstücks wird jedoch von zahlreichen Faktoren beeinflusst, etwa auch der Wirtschaftskraft und den Arbeitsplätzen einer Region. Der Effekt von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise ist nicht nur räumlich eng begrenzt, sondern auch zeitlich: Es findet ein Gewöhnungseffekt statt, der die Auswirkungen nach und nach abschwächt. Wind-energieanlagen werden künftig allgemein zum Landschaftsbild gehören.</p>
1-12	Wirtschaftlichkeit von Wind-energieanlagen	<p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist laut der Broschüre "Bayerischer Windatlas – Potenzial der Windenergie in Bayern" von 2021 ab einer grundsätzlich ab einer Windgeschwindigkeit über 4,8 m/s möglich.</p> <p>Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wert-minderung von Immobilien. Es spielen zu viele Parameter bei der Wertermittlung der Immobilie eine gewichtige Rolle. Zum Beispiel können bauliche Veränderungen (Gewerbeparks, Verkehrsinfrastruktur oder Windparks) im Umfeld kurz-zeitig Kaufpreisschwankungen auslösen, was jedoch zum zyklischen Geschehen des Immobilienmarktes gehört. Es ist empirisch nicht nachweisbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen längerfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führt.</p>

2. Nicht flächenbezogene Stellungnahmen

2.1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB)

Zustimmende Stellungnahmen (evt. mit Hinweisen), die zur Kenntnis genommen werden und keine Änderungen zur Folge haben:

- Regierung von Oberfranken (SG Technischer Umweltschutz): Behandlung von Immissionen im BImSch-Verfahren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Keine Beeinträchtigung der Plassenburg als eines der 100 bedeutendsten Denkmale in Bayern
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Konkrete Überprüfung eventueller, lokaler Geogefahren ist nicht möglich; Georisiken sind ggf. im Einzelfall zu prüfen
- Landratsamt Bayreuth (Kreisbrandrat, Regionalentwicklung, Kommunalaufsicht)
- Stadt Bayreuth: Keine Betroffenheit
- Markt Thurnau: Hinweis, dass auch Oberbayern seine Windenergie ausbauen soll (Schreiben des Verbandsvorsitzenden an das StMWi)
- Wasserwirtschaftsamt Hof: Behandlung wasserwirtschaftlicher Belange im BImSch-Verfahren
- BUND Naturschutz in Bayern e.V.: allgemeine Hinweise und Hinweise zu den Themen Wald, naturschutzfachlichen Schutzgebieten, Artenschutz und Bodenschutz -> Bereits berücksichtigt oder im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bereits eingearbeitet
- Bayerischer Bauernverband Oberfranken: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft erhalten, Auswirkungen auf die Jagd, Flächensparende Planung von Windenergieanlagen, Abstand zu landwirtschaftlichen Hofflächen, sparsame Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Bürger- und Eigentümerbeteiligung, Beteiligungsformate -> teilweise bereits berücksichtigt (Abstände zu Hofstellen), teilweise nicht Gegenstand des Verfahrens (Beteiligungsmodelle, Beteiligungsformate, Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen) oder Prüfung im BImSch-Verfahren (z.B. Zuwegungen, Bodenschutz, Baustelleneinrichtung)
- Bezirk Oberfranken, Fachberatung für Fischerei: Auswirkungen beim Bau der technischen Infrastruktur auf die Fischerei -> Belange können erst mit Kenntnis der Standorte im BImSch-Verfahren geprüft werden
- DFS Deutsche Flugsicherung
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
- PLEdoc GmbH: Hinweis auf Leitungstrassen -> Belange können erst mit Kenntnis der Standorte im BImSch-Verfahren geprüft werden
- Bayernwerk Netz: Hinweise auf Freileitungen -> im Kriterienkatalog bereits berücksichtigt oder Belange können erst mit Kenntnis der Standorte im BImSch-Verfahren geprüft werden
- TenneT TSO GmbH: Hinweise auf Freileitungen und Umspannwerke -> im Kriterienkatalog bereits berücksichtigt oder Belange können erst mit Kenntnis der Standorte im BImSch-Verfahren geprüft werden
- Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt
- IHK für Oberfranken

Stellungnahmen, die nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden

- AELF Bayreuth-Münchberg (teilweise): Schutz des Waldes und Rodungsfragen -> Abstimmung mit Forstbehörden und Übernahme deren Fachbelage
- Wasserwirtschaftsamt Hof: Forderung, Überschwemmungsgebiete als Ausschlussgebiete auszuweisen -> Keine Potenzialflächen in den großen Flusstälern; ansonsten wegen Maßstab von 1 : 100.000 nicht möglich
- BUND Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Reduzierung der Abstände von Vorranggebieten zu Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und Siedlungen
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB): Hinweise auf Abwägungsmängel bei Abwägung, Artenschutz und Wasserschutz -> mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt

Stellungnahmen mit Hinweisen, die Berücksichtigung finden in der Änderungsbegründung (ÄB), im Zielteil (Z), Begründungsteil (B), Umweltbericht (UWB), in den Datenblättern (DB), bei den einzelnen Vorranggebieten (VRG),

TöB und deren Einwände bzw. Hinweise	ÄB	Z	B	UWB	DB
StMWi, Ref. 73: Hinweise auf Verankerung des 1,1%-Flächenziele im LEP und Folgen der Nichtumsetzung der Flächenziele, Begründung der Teilfortschreibung in der Änderungsbegründung	x	-	x	x	-
Landratsamt Bayreuth , Sachgebiet Naturschutz: Überprüfung geschützter Biotop im BImSch-Verfahren	-	-	-	x	-
AELF Bayreuth-Münchberg: Präzisierungen der Texte	-	-	x	x	x
Deutscher Wetterdienst (DWD): Hinweis auf Windprofilerstandort Bayreuth mit Schutzbereich	-	-	x	-	-
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Hinweise auf militärische Belange	-	-	x	-	-
Regierung von Oberfranken: primär Naturschutzbelange, Wasserwirtschaft	x	-	x	x	x

2.2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahmen zu folgenden allgemeinen wiederkehrenden Themen

1. Bedrängende Wirkung
2. Brandschutz
3. Eiswurf und Eisfall
4. Infraschall
5. Lärm
6. Landschaftsschutzgebiete
7. Mikroklima
8. Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt
9. Wald
10. Wassergefährdende Stoffe
11. Wertverlust von Immobilien
12. Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen

werden gemäß den Sachinformationen in Kapitel 1 nicht berücksichtigt, da sie

1. bereits im Kriterienkatalog zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergie berücksichtigt (Pkte. 1,2,3,4,5,6,8,9),
2. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der koordinatengenauen Standorte sowie der technischen Spezifikationen der Windenergieanlagen prüfbar (2,3,5,8,9,10) oder
3. nicht Gegenstand der Regionalplanung (7,11,12)

sind.

Bei fachplanungsspezifische Einwänden (z.B. Natur- und Artenschutz, Wasserwirtschaft, Wald, Landschaftsbild/Landschaftszerstörung, Freizeit/Naherholung/Tourismus) wurde in der Abwägung auf die Abwägungen in Kapitel 2.1 (Stellungnahmen der TöB) Bezug genommen.

Themen, die nicht Gegenstand der Regionalplanung sind (z.B. Verfassungskonformität, Stellungnahmen mit falschem Raumbezug), wurden nicht berücksichtigt.

Sofern ein Bezug zu den geplanten Vorranggebieten erkennbar war, werden diese Einwände und Hinweise bei den entsprechenden Vorranggebieten abgewogen.

2.3. BESCHLUSSVORSCHLAG - Nicht flächenbezogene Stellungnahmen

Nicht flächenbezogene Stellungnahmen TöB (Nr. 2.1-1 – 2.1-21) und Öffentlichkeit (Nr. 2.2-1 – 2.2-14)

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Nrn. 2.1-1 bis 2.1-21) sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Nrn. 2.2.-1 bis 2.2-14) im Einzelnen behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die dem Fortschreibungsentwurf prinzipiell entgegenstehen.**

- (1) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**

Auswertung der Stellungnahmen zu den geplanten Vorranggebieten:

- **Es werden im Sachvortrag nur die wichtigsten Einwände genannt !**
- **Die umfassenden Abwägungen finden sich in den Sitzungsunterlagen.**

VRG 5059 Martinlamitz-Nordost

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

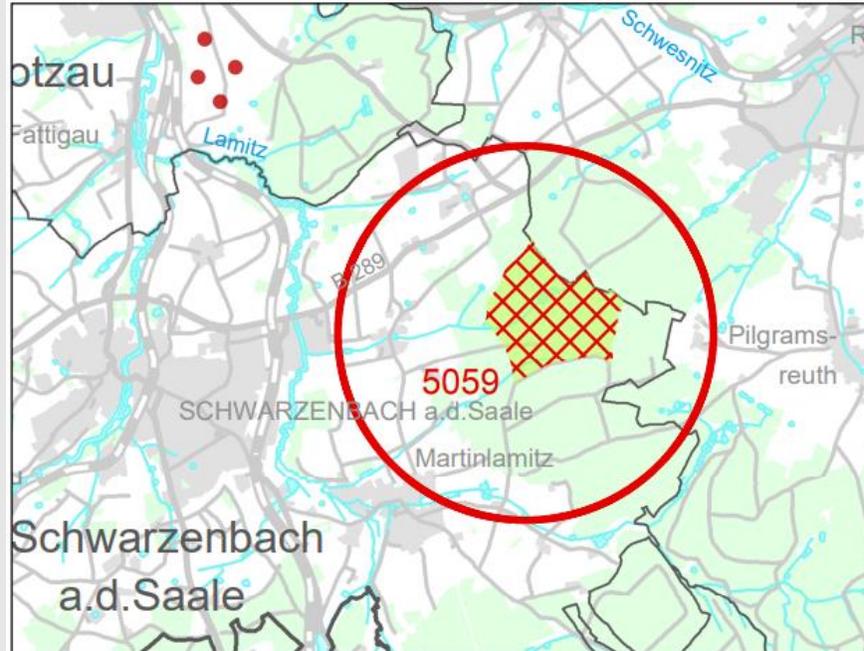
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für das Vorranggebiet für Windkraftanlagen 5059 Martinlamitz-Nordost, Stadt Schwarzenbach a.d.Saale, Landkreis Hof

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

5059 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

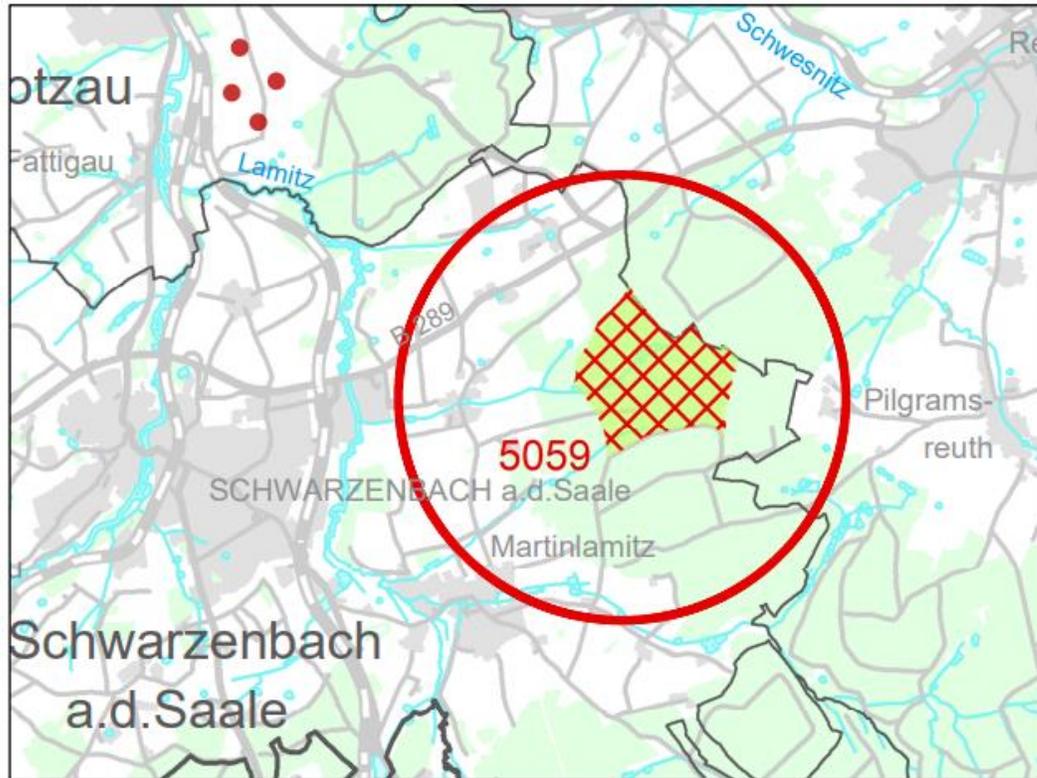
Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Artenschutzhinweise zu Fledermäusen in den behördlichen Datenbanken	-	-	-	x	x
Landesbund für Vogelschutz (LBV), Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken: Nicht ausreichende Berücksichtigung sensibler Arten (Roter Milan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Uhu, Fledermäuse)	-	-	-	x	x
Landesbund für Vogelschutz (LBV), Kreisgruppe Hof: Nicht ausreichende Berücksichtigung sensibler Arten (Roter Milan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Uhu, Fledermäuse)	-	-	-	x	x

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
<p>Landesbund für Vogelschutz (LBV), Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken Ablehnung des Vorranggebietes Nicht ausreichende Berücksichtigung sensibler Arten (Roter Milan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Uhu, Fledermäuse) Behördlichen Datenbanken unzureichend, daher Forderung nach einer avifaunistischen Kartierung</p>	<p>Grundlage für die regionalplanerische Bewertung sind die behördlichen Datenbanken. Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind keine zusätzlichen Erhebungen erforderlich (Hinweise werden in aber in UWB und DB aufgenommen; s.o.).</p>
<p>Landesbund für Vogelschutz (LBV), Kreisgruppe Hof Nicht ausreichende Berücksichtigung sensibler Arten (Roter Milan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Uhu, Fledermäuse) Behördlichen Datenbanken unzureichend, daher Forderung nach einer avifaunistischen Kartierung Keine Berücksichtigung weiterer geschützter Arten (z.B.Haselmaus, Gartenschläfer, Wildkatze, Braunkehlchen, Großpilze) Foto eines in Fattigau an einer WEA getöteten Schwarzstorchs aus dem Jahr 2012 Laut Leibnitz-Institut hat der Lkr. Hof mit 1,7% der Landkreisfläche einen sehr hohen Anteil an Windenergieflächen, aber sehr geringe Flächen für den Arten- und Naturschutz.</p>	<p>Grundlage für die regionalplanerische Bewertung sind die behördlichen Datenbanken. Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind keine zusätzlichen Erhebungen erforderlich (Hinweise werden in aber in UWB und DB aufgenommen; s.o.). Die weiteren geschützten Arten zählen nicht zum Prüfumfang der Regionalplanung. Beim getöteten Schwarzstorch aus dem Jahr 2012 handelt es sich um veraltetes Datenmaterial. Die Werte der Flächenberechnungen für Windenergie beruhen auf einer anderen Methodik als die in Bayern verwendete.</p>
<p>Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz (LBV), Kreisgruppe Hof Kritisches Bewertung des Landschaftsbildes</p>	<p>Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p>
<p>Landesbund für Vogelschutz (LBV), Kreisgruppe Hof Beeinträchtigung des Waldes und seiner Schutzfunktionen</p>	<p>Laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg sind in diesem Gebiet sind keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht.</p>
<p>Bundesnetzagentur Das geplante VRG 5059 Martinlamitz-Nordost ragt geringfügig von Osten her in den festgelegten Trassenkorridor für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 hinein. Die Trassen für die Abschnitte C1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a werden von dem geplanten VRG nicht überlagert.</p>	<p>Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen ist nur unter Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich, die im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht bekannt sind.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg, im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr und im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.</p>	<p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.</p>

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
Landesbund für Vogelschutz (LBV), Kreisgruppe Hof Restmüllproblem bei der Entsorgung von Rotorblättern.	Fragen zur Recyclingfähigkeit von Windenergieanlagen sind jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.
Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Begründung
Artenschutz (insbesondere Vogelschutz)	Das VRG 5059 überschneidet sich nicht mit Bereichen, die als Ausschlusskriterium definiert sind. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet.
Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	Keine grobe Verunstaltung des Landschaftsbildes. Siehe Nr. 3.1.1-4. Ein negativer Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windenergie und Tourismus ist wissenschaftlich nicht erwiesen.
Schädigung des Waldes	Laut Stellungnahme des AELF Bayreuth-Münchberg sind in diesem Gebiet keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht. Siehe Nr. 1-9 Wald sowie Nrn. 2.1-10 und 3.1.1-7.
Beeinträchtigung durch Immissionen	Abstände zu Siedlungen als wesentlicher Bestandteil Kriterienkatalogs zur Abgrenzung von Vorranggebieten. Siehe auch Kap. 1 zu sich wiederholenden Einwänden.
Eiswurf/Eisfall	Siehe auch Kap. 1 zu sich wiederholenden Einwänden.
Überlastung des Raums	Die Ausweisung des Vorranggebietes dient der Stärkung der heimischen Wirtschaft und leistet einen Beitrag zur Standortsicherung.
Fehlende Effizienz von Windenergieanlagen	Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Nicht ausreichend windhöfliche Gebiete wurden bei der Flächensuche bereits ausgeschlossen. Siehe Nr. 1-12.
Fehlende Aufklärung der Bevölkerung / Beteiligungsmodelle	Vorgeschaltete Beteiligungsformate sind im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Es wurde ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchgeführt. Beteiligungsmodelle sind nicht Aufgabe der Regionalplanung.



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

-  5059 Vorranggebiet für Windenergieanlagen
-  Vorranggebiet für Windenergieanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

-  Regionalsgrenze
-  bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.01.2025)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Beschlussvorschlag (3.1.3) zu VRG 5059 Martinlamitz-Nordost

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5059 „Martinlamitz-Nordost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5059 „Martinlamitz-Nordost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5059 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5059 „Martinlamitz-Nordost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

VRG 5164 Harsdorf-Nordwest

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;
Neuvorschlag für das Vorranggebiet für Windkraftanlagen 5164 Harsdorf-Nordwest, Gemeinde Harsdorf, Landkreis Kulmbach

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

 5164 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

 Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

 Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

 Grenzen der Gemeinden
 Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
 Grenze des Regierungsbezirkes

 bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan, Baumfalke); Hinweise auf Uhu und Schwarzstorch,, Artenschutzhinweise zu Fledermäusen in den behördlichen Datenbanken	-	-	-	x	x
Deutscher Wetterdienst (DWD): Hinweis auf den Standort des Windprofilers Bayreuth mit Schutzbereich	-	-	x	-	-

Es gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
<p>Landratsamt Kulmbach, Untere Naturschutzbehörde schließt sich der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz an. Verdacht auf Vorkommen von kollisionsgefährdeter Arten.</p>	<p>Bereits im Umweltbericht und in den Datenblättern enthalten.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Prüfbereiche für Baumfalken, Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch. Eventuell sind weitere Gutachten erforderlich:</p>	<p>Bereits im Umweltbericht und in den Datenblättern enthalten. Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind keine zusätzlichen Erhebungen erforderlich.</p>
<p>Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Hochwertiges, bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.</p>	<p>Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt: Im VRG 5164, Harsdorf-Nordwest, befindet sich das im Geotopkataster Bayern erfasste Geotop Nr. 477A031.</p>	<p>Bereits im Umweltbericht und in den Datenblättern enthalten.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg: geringe Flächen Bodenschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum und Landschaftsbild gemäß Wald funktionsplan. Hinweise auf Erschwernisse für Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung.</p>	<p>Flächen sind zu kleinräumig im regionalplanerischen Maßstab. AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden.</p>
<p>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p>	<p>AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung. Es handelt sich um ein Staatsforstgebiet.</p>
<p>Landratsamt Kulmbach, Fachlicher Immissionsschutz: Hinweise auf Immissionen durch WEA. Es bestehen vorbehaltlich des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und ggf. notwendiger Auflagen, keine Bedenken.</p>	<p>Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bergamt Nordbayern, Bayerischer Industrieverband - Baustoffe, Steine und Erden e.V. : Hinweis auf einen bergrechtlich gesicherten Abbau mit eventuellem Sprengbereich.</p>	<p>Es handelt sich um einen sehr kleinen, sporadischen Sandsteinabbau mit eventuell kleinen Lockerungssprengungen zur Gewinnung von Werksteinen. Eine Berücksichtigung ist im regionalplanerischen Maßstab nicht möglich.</p>
<p>Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO): Vorabinformation zu einer FWO-Leitung DN500 GGG mit Schachtbauwerken und Steuerkabel.</p>	<p>Prüfung einer eventuellen Betroffenheit ist erst im Zuge der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen möglich.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.</p>	<p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung zu 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.</p>

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

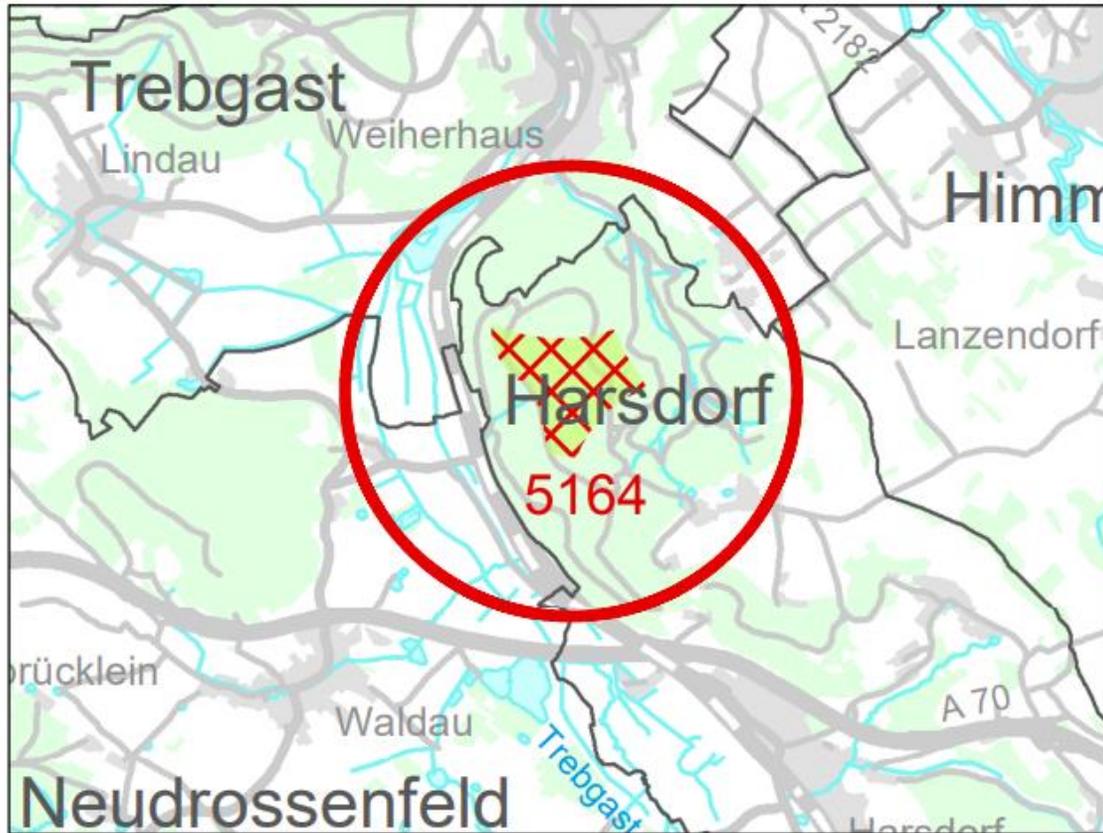
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für das Vorranggebiet für Windenergieanlagen 5164 Harsdorf-Nordwest, Gemeinde Harsdorf, Landkreis Kulmbach

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.2.3) zu VRG 5164 Harsdorf-Nordwest

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5164 „Harsdorf-Nordwest“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5164 „Harsdorf-Nordwest“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5164 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5164 „Harsdorf-Nordwest“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

VRG 5205 Hollfeld-Ost

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

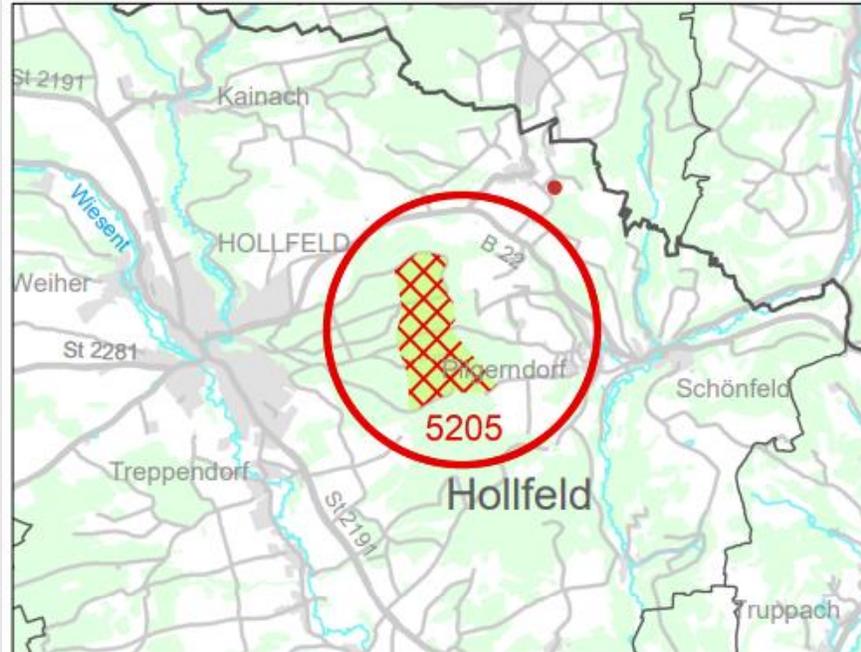
Tekur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für das Vorranggebiet für Windkraftanlagen 5205 Hollfeld-Ost, Stadt Hollfeld, Landkreis Bayreuth

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

 5205 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

 Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

 Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

 Grenzen der Gemeinden

 Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte

 Grenze des Regierungsbezirkes

 bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
<p>Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Das VRG liegt im südöstlichen Bereich zu einem geringen Teil innerhalb des 1km-Radius um das SPA-Gebiet "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz". Als Schutzgüter des SPA-Gebietes sind u.a. die kollisionsgefährdeten Vogelarten Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard aufgelistet. Laut der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VWS) sind für die Arten Mindestabstände von 1.000m vorgesehen. Diese Abstände können auf-grund der Kollisionsgefahr oder des Meideverhaltens der Arten bzw. der Barrierewirkung, die von WEA ausgehen können, als angemessen erachtet werden. -> geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes im Südosten</p> <p>Weitere Artenschutzhinweise (Schwarzstorch, Uhu, Fledermäuse).</p> <p>Es befindet sich das Biotop 'Hecken südöstlich von Hollfeld – ID 6033-0165-022' (Haupttyp "Hecken, naturnah") im südlichen Bereich des VRG. Dies darf durch Errichtung Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt werden.</p>	-	x	x	x	x
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg: Erholungswald der Stufe 2 und größtes Waldgebiet im Stadtgebiet Hollfeld. Zum größten Teil wertvoller Laub- oder Laubmischwälder.</p>	-	-	-	-	x
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. : Einhaltung der erforderlichen Sprengabstände von 300m zum Vorranggebiet CA 2 zum Abbau von Kalkstein/Dolomit östlich des Vorranggebietes 5205 -> Verkleinerung des Vorranggebietes um den Sprengbereich im Südosten</p>	-	x	x	-	-

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
BUND Naturschutz in Bayern e.V. : Ablehnung des Vorranggebietes, da Dichtezentrum des Uhu Überschneidung mit SPA-Gebiet	Es liegt keine Überschneidung mit dem SPA-Gebiet vor, sondern nur mit dessen 1000m-Puffer. Vorranggebiet wird aufgrund der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) im Südosten verkleinert (s.o.)
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Hochwertiges, bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.	AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung. Es handelt sich um ein Staatsforstgebiet.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.	Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung zu 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.

Es gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

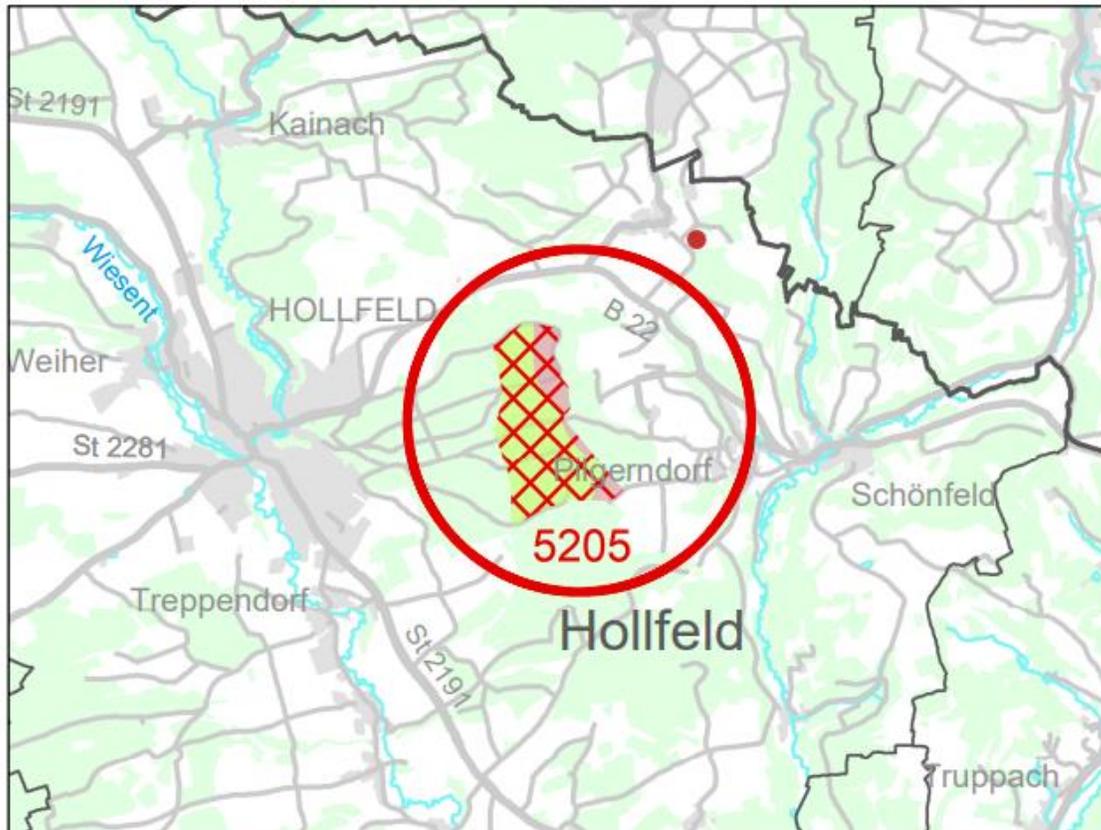
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für das Vorranggebiet für Windenergieanlagen 5205 Hollfeld-Ost, Stadt Hollfeld, Landkreis Bayreuth

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.3.3) zu VRG 5205 Hollfeld-Ost

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5205 „Hollfeld-Ost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Der Planungsausschuss beschließt das VRG 5205 „Hollfeld-Ost“ gemäß der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, zu verkleinern.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5205 „Hollfeld-Ost“ aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5205 „Hollfeld-Ost“ gemäß der Neuabgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

Reduzierung um 15 ha. Keine Auswirkungen auf das Parkkonzept

VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

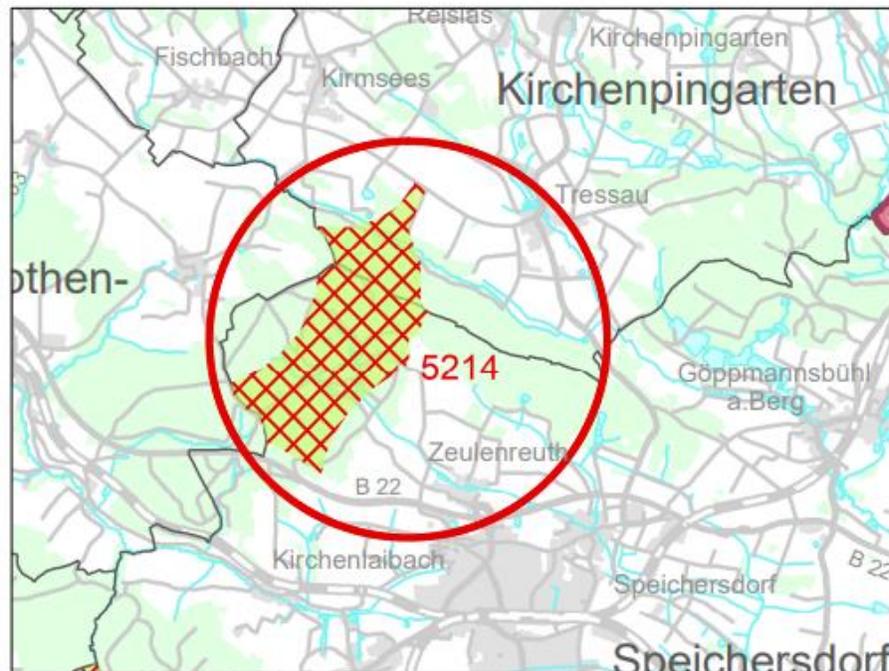
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für das Vorranggebiet für Windkraftanlagen 5214 Zeulenreuth-Nordwest, Gemeinde Kirchenpingarten und Gemeinde Speichersdorf, Landkreis Bayreuth

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

 5214 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

 Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

 Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

 Grenzen der Gemeinden
 Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
 Grenze des Regierungsbezirkes

 bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Überschneidung mit Dichtezentrum des Fischadlers -> deckt sich nicht mit dem Radius um den realen Horst. Im Norden befindet sich direkt an das VRG angrenzend eine Flurbereinigungsfläche (0,051 ha) Diese darf durch die Nutzung als Windenergiegebiet nicht beeinträchtigt werden -> redaktionelle Anpassung im Umweltdatenblatts	-	-	-	x	x
Regierung von Oberfranken, SG Rechtsfragen Umwelt: Die bisher vorliegenden Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der RED III für Wind an Land sehen für den neuen Gebietstypus der Beschleunigungsgebiete eine Ausschlusskulisse vor, die neben gesetzlichen Schutzgebietstypen auch sog. sensible Gebiete umfasst. Letzterer Begriff soll landesrechtlich ausgefüllt werden und nach Vorstellung des BfN u.a. Dichtezentren enthalten. -> Ergänzung des Umweltberichts um einen Anhang	-	-	-	x	-
Gemeinde Speichersdorf: Hinweis auf das Dichtezentrum des Fischadlers.	-	-	-	x	x
Deutscher Wetterdienst (DWD): Hinweis auf den Standort des Windprofilers Bayreuth mit Schutzbereich	-	-	x	-	-

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
Landratsamt Bayreuth, Naturschutz: Hinweis auf veraltete Biotopkartierung	Keine Aufgabe der Regionalplanung.
Regierung der Oberpfalz, SG 51 Naturschutz: Dichtezentrum der Kategorie 1 (hier Fischadler) sollten wie in der Oberpfalz als harte Ausschlusskriterien sein.	Dichtezentrum geht von einem Horst aus, der an einem anderen Ort liegt. Damit entspricht das dargestellte Dichtezentrum nicht der Realität.
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Überschneidung mit Dichtezentren für Fischadler. Vorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Arten.(Schwazstorch, Rotmilan).	Es befinden sich auf Basis behördlicher Datenbanken keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG 5214.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB): Streichung des Vorranggebietes wegen Überschneidung mit Dichtezentren für Fischadler.	Dichtezentrum geht von einem Horst aus, der an einem anderen Ort liegt. Damit entspricht das dargestellte Dichtezentrum nicht der Realität.
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Das VRG befindet sich im Quellbereich des Aubachs und überschreitet den Talbereich des nördlich gelegenen Haidbach. Zudem lässt sich ein negativer Einfluss auf das Trinkwasserschutzgebiet „Seybothenreuth“ südwestlich nicht ausschließen	Das geplante 5214 Zeulenreuth-Nordwest wird vom WWA Hof bezüglich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch eingestuft.
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.	AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.
Gemeinde Kirchenpingarten: Seitens der Gemeinde Kirchenpingarten werden <u>keine Einwände</u> gegen die Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost erhoben. Der Abstand zur (Wohn-)Bebauung ist, unter Berücksichtigung der Planungen zum Windpark Steinkreuz, auf mindestens 1.000 m festzulegen.	Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert, womit hinsichtlich der Flächenausweisung zu allgemeinen Wohngebieten 1.000 m, zu Mischgebieten 700 m eingehalten werden. Welchen Abstand die Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes haben sollen, ist keine Entscheidung der Regionalplanung, sondern muss bei der Windparkkonzeption entschieden werden. Fragen zu Immissionen und konkreten Auswirkungen aufgrund von Standorten der Windenergieanlagen sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu beurteilen.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.	Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung zu 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.
Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Begründung
Artenschutz (insbesondere Vogelschutz), aber auch sonstige Pflanzen, Tiere, Pilze.	Das VRG überschneidet sich nicht mit Bereichen, die als Ausschlusskriterium definiert sind. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet.
Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	Keine grobe Verunstaltung des Landschaftsbildes. Ein negativer Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windenergie und Tourismus ist wissenschaftlich nicht erwiesen. Keine Einwände des Landesamtes für Denkmalpflege.
Schädigung des Waldes und der Waldböden durch Rodungen, Wegebau, Fundamentbau. Erosionsgefahr.	Laut Stellungnahme des AELF Bayreuth-Münchberg sind in diesem Gebiet keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht. Siehe Nr. 1-9 Wald.
Beeinträchtigung der Gesundheit und Lebensqualität durch Immissionen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Diskoeffekt) bei Tieren und Menschen. Bedrängende Wirkung.	Abstände zu Siedlungen als wesentlicher Bestandteil Kriterienkatalogs zur Abgrenzung von Vorranggebieten. Siehe auch Kap. 1 zu sich wiederholenden Einwänden. Die Prüfung von Immissionsauswirkungen auf Tiere ist nicht Aufgabe der Regionalplanung fällt.
Eiswurf/Eisfall	Siehe auch Kap. 1 zu sich wiederholenden Einwänden.
Überlastung des Raums	In der Gemeinde Speichersdorf liegt ein Energiekonzept vor. Beim Ausbau der Windenergie erfolgt eine Konzentration der Windenergieanlagen auf geeignete Standorte.
Fehlende Effizienz von Windenergieanlagen	Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Nicht ausreichend windhöfliche Gebiete wurden bei der Flächensuche bereits ausgeschlossen. Siehe Nr. 1-12.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Begründung
Gefährdung durch Mikroplastik und Erosion der Rotoren. Entstehung gefährlicher Stoffe im Brandfall.	Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Mikroplastik und Carbon-Abrieb oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.
Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser. Überschwemmungsgefahr.	Das WWA Hof hat keine Einwände gegen die Ausweisung des Vorranggebietes erhoben.
Fehlende Netzinfrastruktur und Speichermöglichkeiten.	Netz und Speicherplanung fällt nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung.
Fehlende Aufklärung der Bevölkerung / Beteiligungsmodelle	Vorgeschaltete Beteiligungsformate sind im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Es wurde ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchgeführt. Beteiligungsmodelle sind nicht Aufgabe der Regionalplanung.
Verstoß gegen nationales und internationales Recht. Fragliche Verfassungskonformität der Planung.	Die Prüfung von Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität des Windenergieausbaus sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.
Veränderung des Mikroklimas	Dieser Effekt ist aufgrund der kleinen Anzahl an WEA pro Windpark in Deutschland aber so gering, dass er als unbedeutend eingestuft werden kann. Fragen des Mikroklimas können im regionalplanerischen Abwägungsmaßstab nicht berücksichtigt werden. S. auch Pkt. 1-7.
Wertverlust von Immobilien.	Wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Siehe Nr. 1-11.
Militärische Belange	Keine konkreten Einwände der Bundeswehr. Aussagen sind nur standortgenau möglich.
Spaltung der Gesellschaft und Dorfgemeinschaft	Hierzu gibt es keine allgemein gültigen Erkenntnisse.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

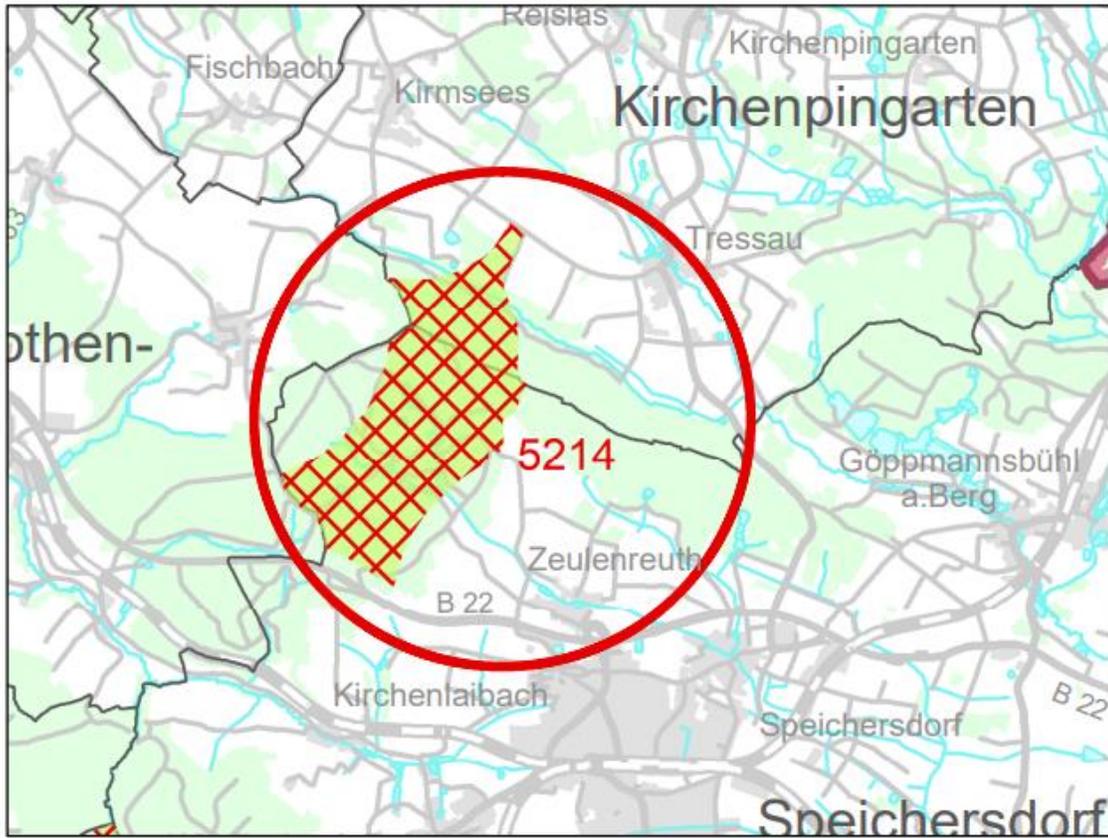
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für das Vorranggebiet für Windenergieanlagen 5214 Zeulenreuth-Nordwest, Gemeinde Kirchenpingarten und Gemeinde Speichersdorf, Landkreis Bayreuth

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.4.3) zu VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5214 „Zeulenreuth-Nordwest“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5214 „Zeulenreuth-Nordwest“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5214 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5214 „Zeulenreuth-Nordwest“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

VRG 5232 Körzendorf-Nordost

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

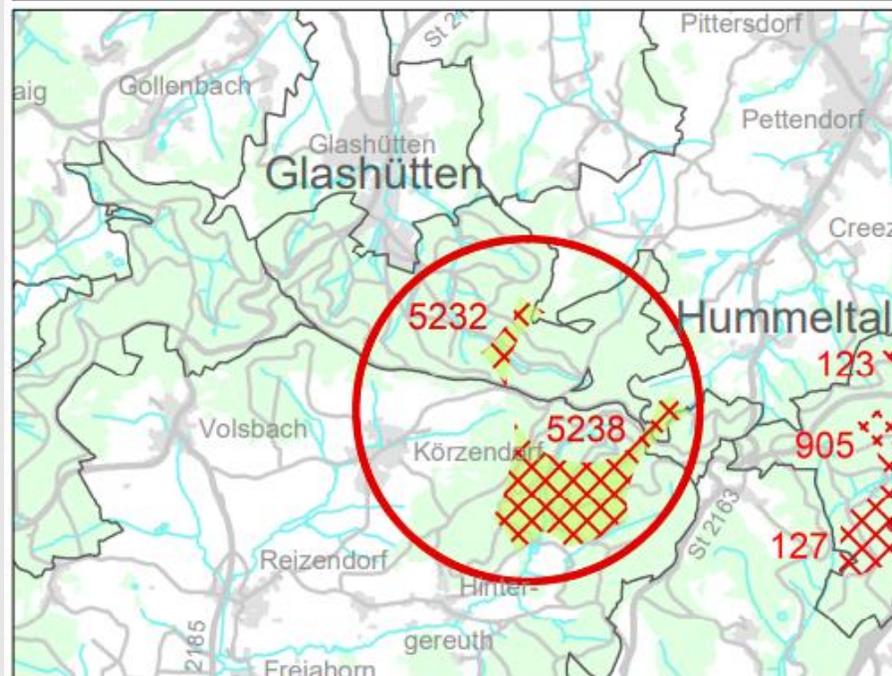
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windkraftanlagen 5232 Körzendorf-Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, Gemeinde Ahorntal, Gemeinde Hummeltal und Gmdfr. Gebiet Glashüttener Forst, Landkreis Bayreuth

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

- 5238 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
- Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

- Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

- Grenzen der Gemeinden
- Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
- Grenze des Regierungsbezirkes

- bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Artenschutzhinweise zu kollisionsgefährdeten Vögeln(z.B. Rotmilan) und Fledermäusen in den behördlichen Datenbanken. Hinweis auf Schwarzstorchvorkommen.	-	-	-	x	x
Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof / Regierung von Oberfranken, SG 52 Wasserwirtschaft: Berücksichtigung des Grund- und Trinkwasserschutzes	-	-	x	x	x

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.
Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof / Regierung von Oberfranken, SG 52 Wasserwirtschaft: Reduzierung des Gebietes wegen Überschneidung einer WSG-Zone III.	Bei der Überplanung von Zonen III der Wasserschutzgebiete ist festzuhalten, dass diese nach dem Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost sowie entsprechend der Aussagen der Themenplattform Windenergie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kein Ausschlusskriterium darstellen. Klärung kann erst unter Kenntnis der genauen WEA-Standorte erfolge. Bereits im Umweltdatenblatt enthalten.
Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen: Trinkwassergefährdung bei Durchstoßen der überdeckenden Bodenschichten.	s. oben.
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Gefährdung des Grundwassers	s. oben.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB): Streichung des Vorranggebietes wegen Gefährdung des Grundwassers.	s. oben.
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.	AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.	Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung zu 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Die durch Bau, Erschließung und Betrieb erfolgenden negativen Auswirkungen auf Natur/Mensch/Landschaft würden den minimalen Gewinn (irrelevanter Energieertrag) bei weiten übertreffen und die Idee der Nachhaltigkeit ad absurdum führen.	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind nicht Aufgabe der Regionalplanung.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Begründung
Artenschutz (insbesondere Vogelschutz), aber auch sonstige Pflanzen, Tiere, Pilze.	Das VRG überschneidet sich nicht mit Bereichen, die als Ausschlusskriterium definiert sind. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet.
Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	Keine grobe Verunstaltung des Landschaftsbildes. Ein negativer Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windenergie und Tourismus ist wissenschaftlich nicht erwiesen. Keine Einwände des Landesamtes für Denkmalpflege.
Schädigung des Waldes und der Waldböden durch Rodungen, Wegebau, Fundamentbau, Erosion.	Laut Stellungnahme des AELF Bayreuth-Münchberg sind in diesem Gebiet keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht. Siehe Nr. 1-9 Wald.
Beeinträchtigung der Gesundheit und Lebensqualität durch Immissionen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Diskoeffekt) bei Tieren und Menschen. Bedrängende Wirkung.	Abstände zu Siedlungen als wesentlicher Bestandteil Kriterienkatalogs zur Abgrenzung von Vorranggebieten. Siehe auch Kap. 1 zu sich wiederholenden Einwänden. Die Prüfung von Immissionsauswirkungen auf Tiere ist nicht Aufgabe der Regionalplanung fällt.
Überlastung des Raums	Beim Ausbau der Windenergie erfolgt eine Konzentration der Windenergieanlagen auf geeignete Standorte.
Fehlende Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen	Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Nicht ausreichend windhöfliche Gebiete wurden bei der Flächensuche bereits ausgeschlossen. Siehe Nr. 1-12.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Begründung
Gefährdung durch Mikroplastik und Erosion der Rotoren. Entstehung gefährlicher Stoffe im Brandfall.. Verwendung klimaschädlicher Stoffe (z.B. SF ₆).	Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Mikroplastik und Carbon-Abrieb, Verwendung von SF ₆ oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.
Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser. Überschwemmungsgefahr.	Das WWA Hof hat keine Einwände gegen die Ausweisung des Vorranggebietes erhoben.
Fehlende Aufklärung der Bevölkerung / Beteiligungsmodelle	Vorgeschaltete Beteiligungsformate sind im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Es wurde ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchgeführt. Beteiligungsmodelle sind nicht Aufgabe der Regionalplanung.
Verstoß gegen nationales und internationales Recht. Fragliche Verfassungskonformität der Planung.	Die Prüfung von Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.
Veränderung des Mikroklimas	Dieser Effekt ist aufgrund der kleinen Anzahl an WEA pro Windpark in Deutschland aber so gering, dass er als unbedeutend eingestuft werden kann. Fragen des Mikroklimas können im regionalplanerischen Abwägungsmaßstab nicht berücksichtigt werden. S. auch Pkt. 1-7.
Wertverlust von Immobilien.	Sich wiederholende Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Siehe Nr. 1-11.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

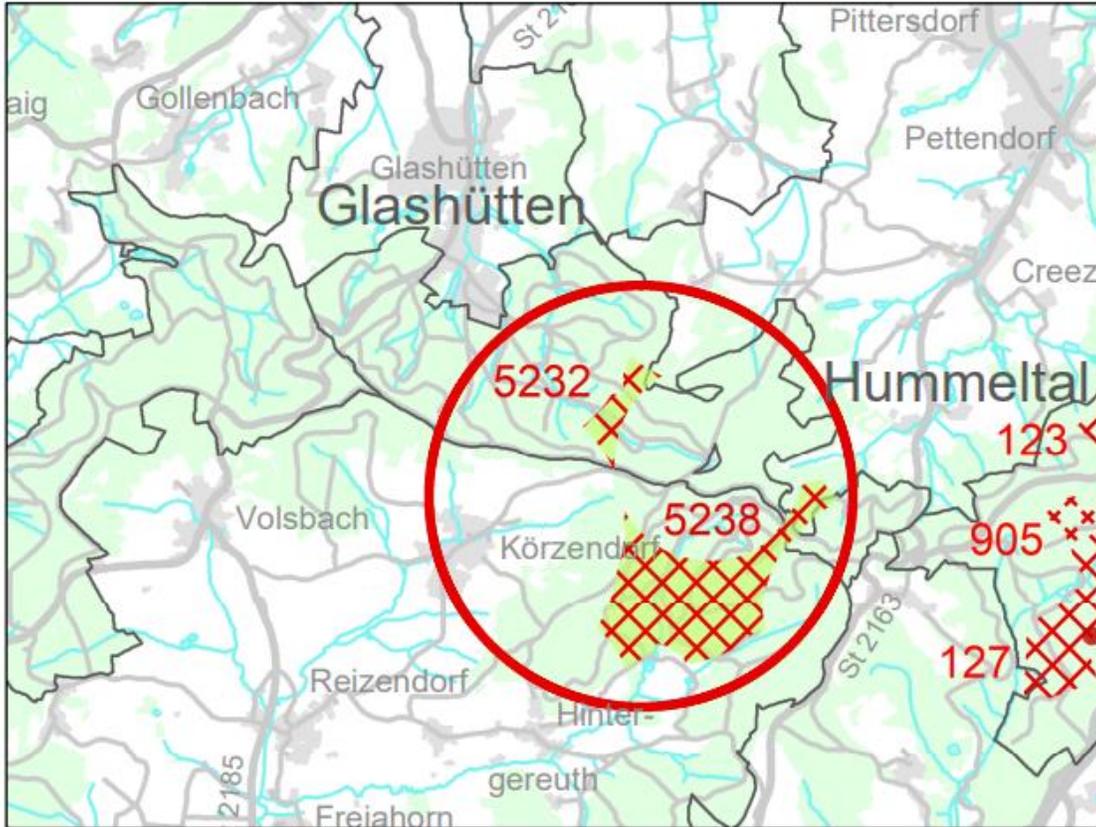
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windenergieanlagen 5232 Körzendorf-Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, Gemeinde Ahorntal, Gemeinde Hummeltal und Gmdfr. Gebiet Glashüttener Forst, Landkreis Bayreuth

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.5.3) zu VRG 5232 Körzendorf-Nordost

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5232 „Körzendorf-Nordost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5232 „Körzendorf-Nordost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5232 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5232 „Körzendorf-Nordost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

VRG 5238 Körzendorf-Ost

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

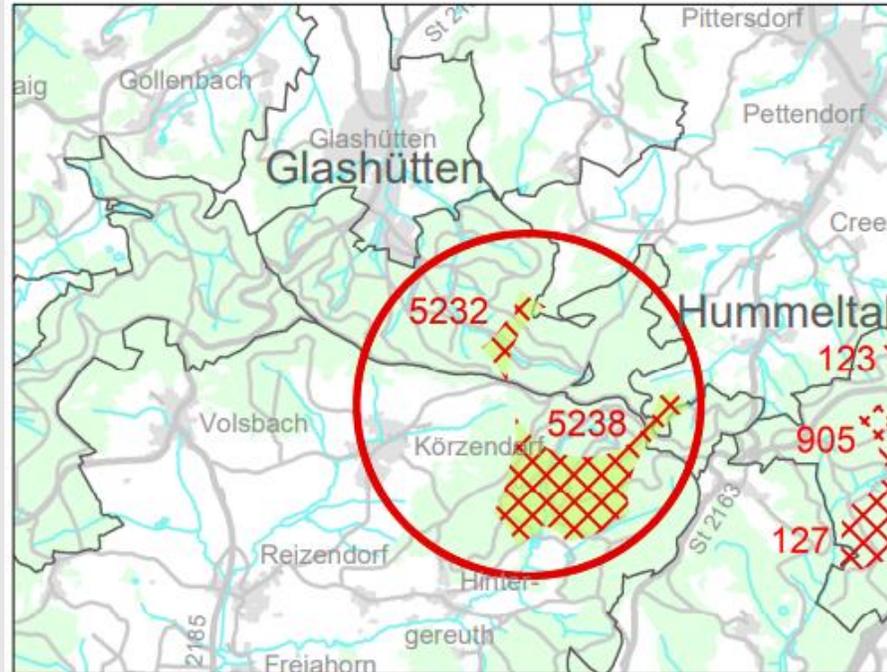
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windkraftanlagen 5232 Körzendorf-Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, Gemeinde Ahorntal, Gemeinde Hummeltal und Gmdfr. Gebiet Glashüttener Forst, Landkreis Bayreuth

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

- 5238 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
- Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

- Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

- Grenzen der Gemeinden
- Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
- Grenze des Regierungsbezirkes

- bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Artenschutzhinweise zu kollisionsgefährdeten Vögeln (z.B. Rotmilan) sowie andere geschützte Vögel (z.B. Schwarzstorch) und Fledermäusen in den behördlichen Datenbanken. Hinweis auf angrenzendes FFH-Gebiet.	-	-	-	x	x

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Gefährdung der Fließgewässer.	Keine Einwände des WWA Hof.
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Beeinträchtigung des Waldes	AELF Bayreuth-Münchberg erhebt keine prinzipiellen Einwände.
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.	AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.	Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung zu 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Unwirtschaftlicher Standort.	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind nicht Aufgabe der Regionalplanung.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Begründung
Artenschutz (insbesondere Vogelschutz), aber auch sonstige Pflanzen (z.B. Orchideen), Tiere, Pilze.	Das VRG überschneidet sich nicht mit Bereichen, die als Ausschlusskriterium definiert sind. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet.
Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	Keine grobe Verunstaltung des Landschaftsbildes. Ein negativer Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windenergie und Tourismus ist wissenschaftlich nicht erwiesen. Keine Einwände des Landesamtes für Denkmalpflege.
Schädigung des Waldes und der Waldböden durch Rodungen, Wegebau, Fundamentebau, Erosion.	Laut Stellungnahme des AELF Bayreuth-Münchberg sind in diesem Gebiet keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht. Siehe Nr. 1-9 Wald.
Beeinträchtigung der Gesundheit und Lebensqualität durch Immissionen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Diskoeffekt) bei Tieren und Menschen. Bedrängende Wirkung.	Abstände zu Siedlungen als wesentlicher Bestandteil Kriterienkatalogs zur Abgrenzung von Vorranggebieten. Siehe auch Kap. 1 zu sich wiederholenden Einwänden. Die Prüfung von Immissionsauswirkungen auf Tiere ist nicht Aufgabe der Regionalplanung fällt.
Überlastung des Raums	Beim Ausbau der Windenergie erfolgt eine Konzentration der Windenergieanlagen auf geeignete Standorte.
Fehlende Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen	Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Nicht ausreichend windhöfliche Gebiete wurden bei der Flächensuche bereits ausgeschlossen. Siehe Nr. 1-12.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Begründung
Gefährdung durch Mikroplastik und Erosion der Rotoren. Entstehung gefährlicher Stoffe im Brandfall.. Verwendung klimaschädlicher Stoffe (z.B. SF ₆).	Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Mikroplastik und Carbon-Abrieb, Verwendung von SF ₆ oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.
Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser. Überschwemmungsgefahr.	Das WWA Hof hat keine Einwände gegen die Ausweisung des Vorranggebietes erhoben.
Fehlende Aufklärung der Bevölkerung / Beteiligungsmodelle	Vorgeschaltete Beteiligungsformate sind im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Es wurde ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchgeführt. Beteiligungsmodelle sind nicht Aufgabe der Regionalplanung.
Verstoß gegen nationales und internationales Recht. Fragliche Verfassungskonformität der Planung.	Die Prüfung von Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.
Veränderung des Mikroklimas	Dieser Effekt ist aufgrund der kleinen Anzahl an WEA pro Windpark in Deutschland aber so gering, dass er als unbedeutend eingestuft werden kann. Fragen des Mikroklimas können im regionalplanerischen Abwägungsmaßstab nicht berücksichtigt werden. S. auch Pkt. 1-7.
Militärische Belange: Hubschrauber-Tieffluggebiet	Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 wurden keine diesbezüglichen Einwände erhoben.
Wertverlust von Immobilien.	Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Siehe Nr. 1-11.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

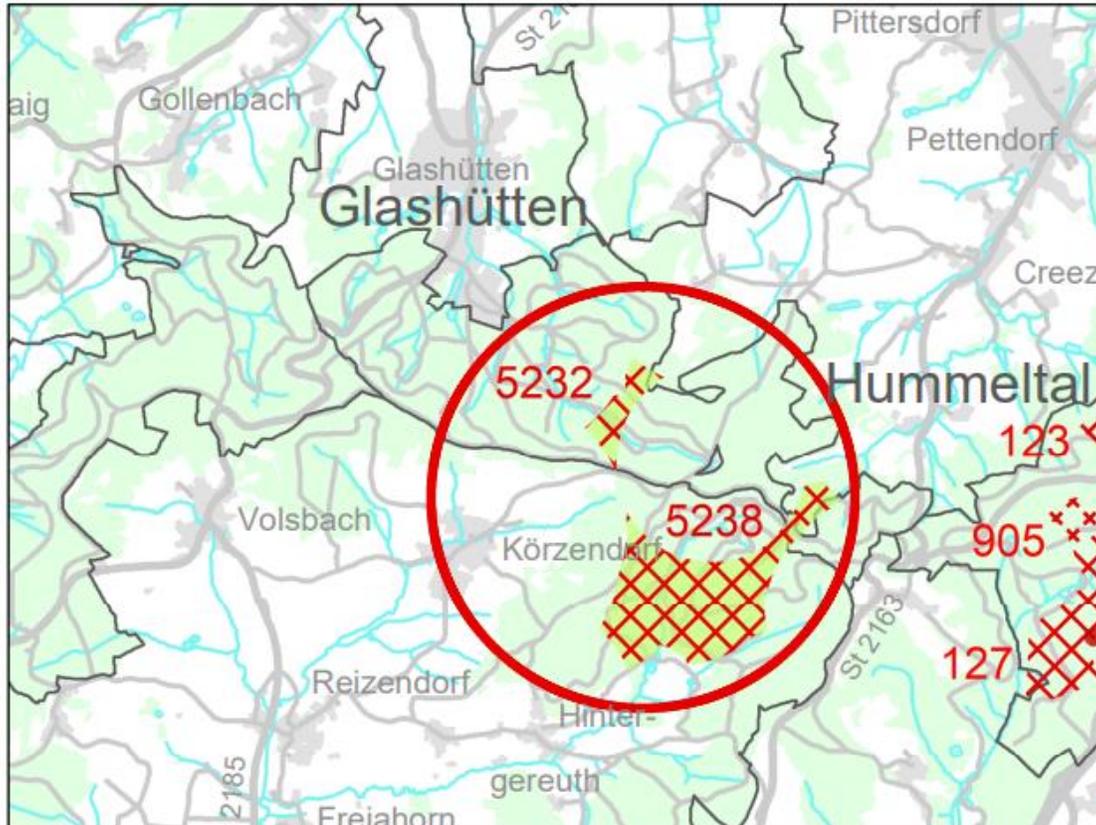
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windenergieanlagen 5232 Körzendorf-Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, Gemeinde Ahorntal, Gemeinde Hummeltal und Gmdfr. Gebiet Glashüttener Forst, Landkreis Bayreuth

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.6.3) zu VRG 5238 Körzendorf-Ost

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5238 „Körzendorf-Ost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5238 „Körzendorf-Ost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5238 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5238 „Körzendorf-Ost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

VRG 5256 Schnabelwaid-Südost

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für das Vorranggebiet für Windkraftanlagen 5256 Schnabelwaid-Südost, Markt Schnabelwaid, Landkreis Bayreuth

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

 5256 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

 Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

 Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

 Grenzen der Gemeinden

 Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte

 Grenze des Regierungsbezirkes

 bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Artenschutzhinweise zu kollisionsgefährdeten Vögeln (z.B. Rotmilan) sowie andere geschützte Vögel (z.B. Schwarzstorch) und Fledermäusen in den behördlichen Datenbanken. Hinweis auf Nähe zum Craimoosweiher mit Überflügen des Fischadlers.	-	-	-	x	x
Regierung von Oberfranken, SG Rechtsfragen Umwelt: Die bisher vorliegenden Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der RED III für Wind an Land sehen für den neuen Gebietstypus der Beschleunigungsgebiete eine Ausschlusskulisse vor, die neben gesetzlichen Schutzgebietstypen auch sog. sensible Gebiete umfasst. Letzterer Begriff soll landesrechtlich ausgefüllt werden und nach Vorstellung des BfN u.a. Dichtezentren enthalten. -> Ergänzung des Umweltberichts um einen Anhang	-	-	-	x	-
Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof / Regierung von Oberfranken, SG Wasserwirtschaft: Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser	-	-	-	x	x

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen.
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Nachweis des Rotmilans.	Bereits im Umweltdatenblatt erfasst.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB): Streichung, da Kollisionsgefährdung für den Fischadler.	Kein Brutnachweis vorhanden, aber im Umweltdatenblatt nachrichtlich erfasst.
Regierung der Oberpfalz: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ und Beeinträchtigung der naturgebundenen Erholung. Das Vorranggebiet 5256 „Schnabelwaid-Südost“ grenzt östlich direkt an das VRG „NEW 07“ aus der aktuellen Entwurfskulisse der R6; Zudem liegen dort die beiden VRG „NEW 05“ und „NEW 06“. Der Kirchenthumbacher Ortsteil Thurndorf ist umgeben von der oberfränkischen Potenzialfläche sowie den o.g. oberpfälzischen Potenzialflächen. Eine Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation einzelner Ortsteile wie z.B. Thurndorf ist im weiteren Verfahren zu vermeiden.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen. Die Planungsregion Oberpfalz-Nord plant im Osten ebenfalls Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Eine Umzingelung wird jedoch nicht vom VRG Schnabelwaid-Südost ausgelöst.
Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof / Regierung von Oberfranken, SG Wasserwirtschaft: Reduzierung des Vorranggebietes wegen Lage im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes der Quellen Kütschenrain zur Trinkwasserversorgung von Schnabelwaid.	Gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Selbst Zonen III der Wasserschutzgebiete können als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Es können im BlmSch-Verfahren jedoch Auflagen erforderlich sein.
BUND Naturschutz in Bayern e.V / Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB): Mögliche negative Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet.	s.o.
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.	AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.	Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung zu 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.
Gemeinde Prebitz: Die Entfernungen zu Siedlungen zu den Gemeindeteile Ruspun und Engelmansreuth blieben unberücksichtigt.	Die Siedlungsabstände des Kriterienkatalogs sind eingehalten.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Begründung
Artenschutz (insbesondere Vogelschutz mit Rotmilan, Schwarzstorch etc.), aber auch sonstige Pflanzen (z.B. Orchideen), Tiere, Pilze.	Das VRG überschneidet sich nicht mit Bereichen, die als Ausschlusskriterium definiert sind. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet.
Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	Keine grobe Verunstaltung des Landschaftsbildes. Ein negativer Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windenergie und Tourismus ist wissenschaftlich nicht erwiesen. Keine Einwände des Landesamtes für Denkmalpflege.
Schädigung des Waldes und der Waldböden durch Rodungen, Wegebau, Fundamentebau, Erosion.	Laut Stellungnahme des AELF Bayreuth-Münchberg sind in diesem Gebiet keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht. Siehe Nr. 1-9 Wald.
Beeinträchtigung der Gesundheit und Lebensqualität durch Immissionen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Diskoeffekt) bei Tieren und Menschen. Bedrängende Wirkung.	Abstände zu Siedlungen als wesentlicher Bestandteil Kriterienkatalogs zur Abgrenzung von Vorranggebieten. Siehe auch Kap. 1 zu sich wiederholenden Einwänden. Die Prüfung von Immissionsauswirkungen auf Tiere ist nicht Aufgabe der Regionalplanung fällt.
Überlastung des Raums	Beim Ausbau der Windenergie erfolgt eine Konzentration der Windenergieanlagen auf geeignete Standorte.
Fehlende Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen	Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Nicht ausreichend windhöfliche Gebiete wurden bei der Flächensuche bereits ausgeschlossen. Siehe Nr. 1-12.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Begründung
Gefährdung durch Mikroplastik und Erosion der Rotoren. Entstehung gefährlicher Stoffe im Brandfall.. Verwendung klimaschädlicher Stoffe (z.B. SF ₆).	Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Mikroplastik und Carbon-Abrieb, Verwendung von SF ₆ oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.
Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser. Überschwemmungsgefahr.	Das WWA Hof hat keine Einwände gegen die Ausweisung des Vorranggebietes erhoben.
Fehlende Aufklärung der Bevölkerung / Beteiligungsmodelle	Vorgeschaltete Beteiligungsformate sind im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Es wurde ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchgeführt. Beteiligungsmodelle sind nicht Aufgabe der Regionalplanung.
Verstoß gegen nationales und internationales Recht. Fragliche Verfassungskonformität der Planung.	Die Prüfung von Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.
Veränderung des Mikroklimas	Dieser Effekt ist aufgrund der kleinen Anzahl an WEA pro Windpark in Deutschland aber so gering, dass er als unbedeutend eingestuft werden kann. Fragen des Mikroklimas können im regionalplanerischen Abwägungsmaßstab nicht berücksichtigt werden. S. auch Pkt. 1-7.
Militärische Belange- Hubschrauber-Tieffluggebiet	Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 wurden keine diesbezüglichen Einwände erhoben.
Wertverlust von Immobilien.	Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wert-minderung von Immobilien. Siehe Nr. 1-11.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

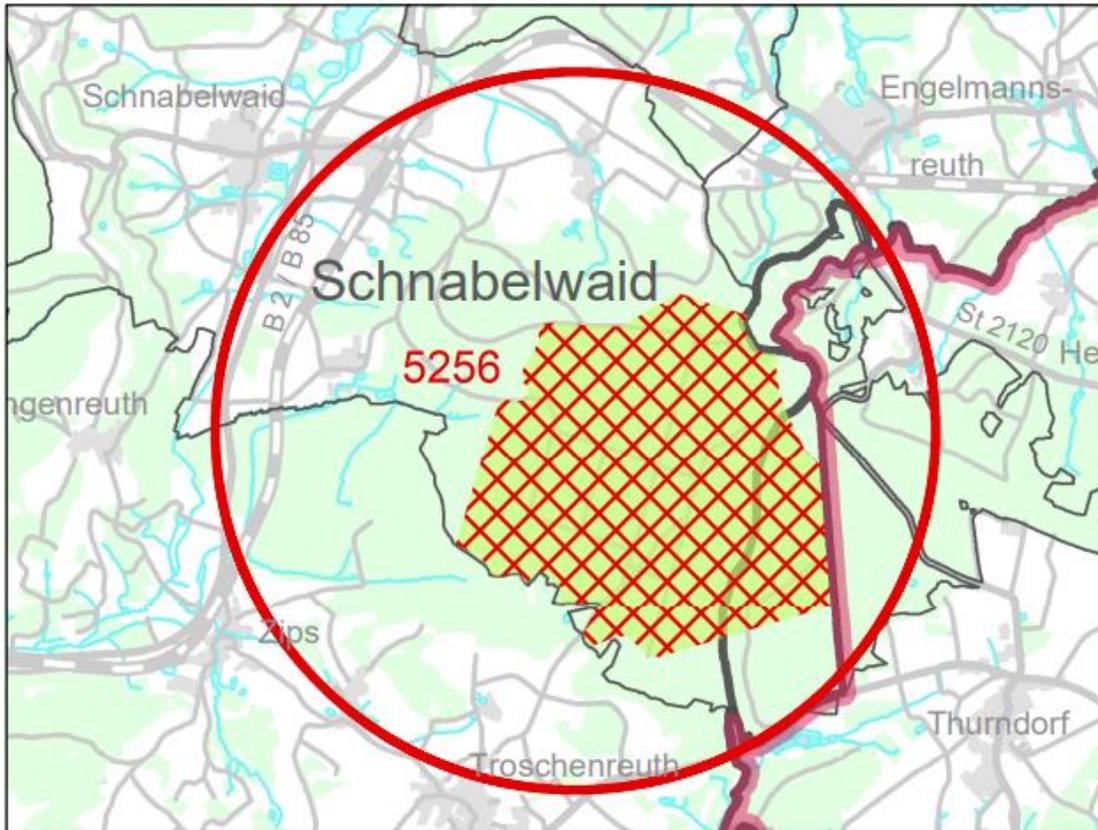
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Neuvorschlag für das Vorranggebiet für Windenergieanlagen 5256 Schnabelwaid-Südost,
Markt Schnabelwaid, Landkreis Bayreuth

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.7.3) zu VRG 5256 Schnabelwaid-Südost

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5256 „Schnabelwaid-Südost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5256 „Schnabelwaid-Südost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5256 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5256 „Schnabelwaid-Südost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

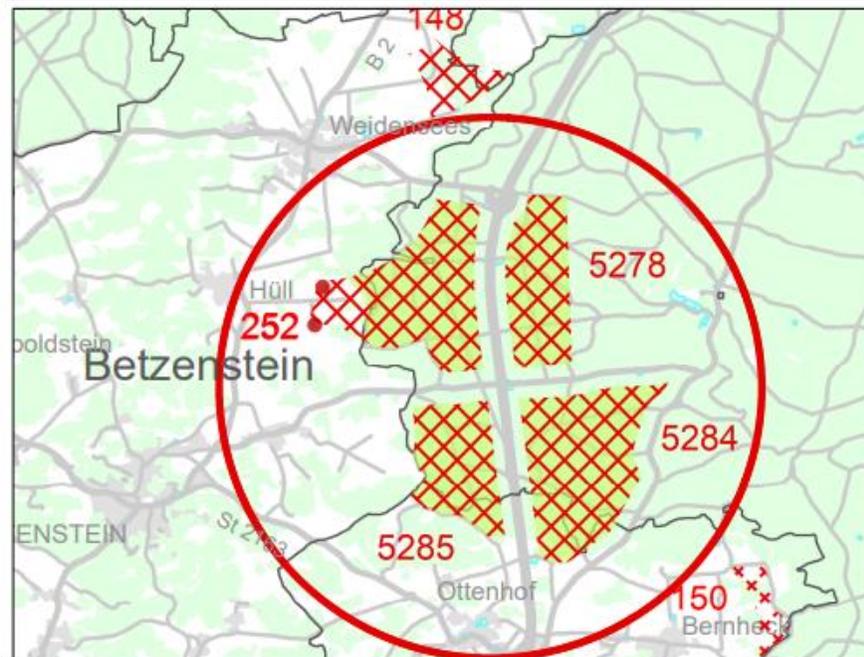
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Erweiterungs- / Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windkraftanlagen 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, Stadt Betzenstein, Markt Plech und Gmdfr. Gebiet Veldensteiner Forst

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

252 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

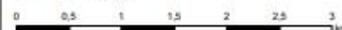
Grenzen der Gemeinden

Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Artenschutzhinweise zu Fledermäusen in den behördlichen Datenbanken	-	-	-	x	x

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Der Waldbereich östlich der A9 sollte als zusammenhängendes Ökosystem unangetastet bleiben, um die Funktion als Lebensraum für Großtierarten (Wolf, Luchs, Wildkatze, Großvögel) und als über-regionales Klimatop und Klimapuffer zu erhalten	Hier sind entsprechend der Stellungnahmen des amtlichen Naturschutzes und der Forstbehörden keine Belange zu Tage getreten, die einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet entgegenstehen.
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen.
Landratsamt Bayreuth, Naturschutz: Hinweis auf veraltete Kartierungen, aber keine Einwände.	Artenschutzbelange sind auf Grundlage der amtlichen Kataster im Umweltbericht und in den Umweltdatenblättern erfasst.
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Fernwirkung der entstehenden Windenergieanlagen.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen.
Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof: Die vorgeschlagenen Vorranggebiete 5284, 252, 5285, 5278 liegen im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen. Aufgrund der fehlenden Grundwasserdeckschichten und dem durch Markierungsversuchen belegten schnellen Sicker- und Grundwasserfließzeiten im offenliegenden Karst, ist das Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein als hydrogeologisch besonders empfindlich einzustufen.	Aufgrund der Lage im Karstbereich kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, da erst in diesem Verfahrensschritt die exakte Lage der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren technische Ausführung bekannt und damit für den Einzelstandort bewertbar sind. Es können daher mögliche Einschränkungen oder Auflagen für die bauliche Ausführung, den Anlagentyp, der Baustellensicherung ergeben. Hinweise des WWA Hof hinsichtlich möglicher Auflagen sind im Umweltbericht unter Punkt 8.5.1 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5278 bereits enthalten.
N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement: Verweis auf Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ und die Musterschutzgebietsverordnung für Wasserschutzgebiete, in der die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen unter § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten Punkt 2.5 geregelt sind. Bitte um Beteiligung.	Siehe Abwägung oben.
Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen: Gefährdung des Grundwassers beim Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Siehe Abwägung oben.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB): Streichung, da Gefährdung des Grundwassers.	Siehe Abwägung oben.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg: Hinweis auf Waldfunktionen, aber Zustimmung.	Das AELF sieht keine Beeinträchtigung der Waldfunktionen. Diesbezügliche Detailprobleme sind erst im BImSch-Verfahren klärbar.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
<p>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p>	<p>AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.</p>	<p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung zu 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.</p>

Es gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

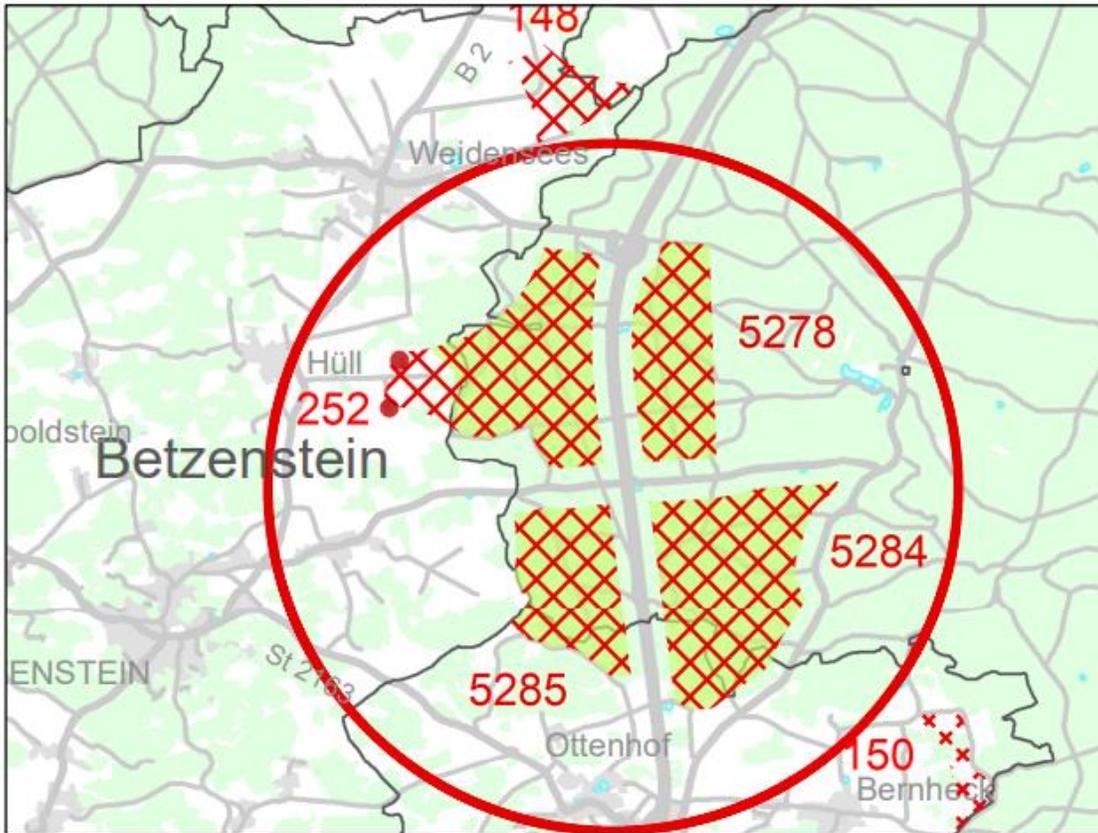
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Erweiterungs-/ Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windenergieanlagen 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, Stadt Betzenstein, Markt Plech und Gmdfr. Gebiet Veldensteiner Forst

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.8.3) zu VRG 5278 Hufeisen-Waldhaus-West

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5278 „Hufeisen-Waldhaus-West“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5278 „Hufeisen-Waldhaus-West“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5278 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5278 „Hufeisen-Waldhaus-West“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

VRG 5284 Bernheck-Nordwest

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

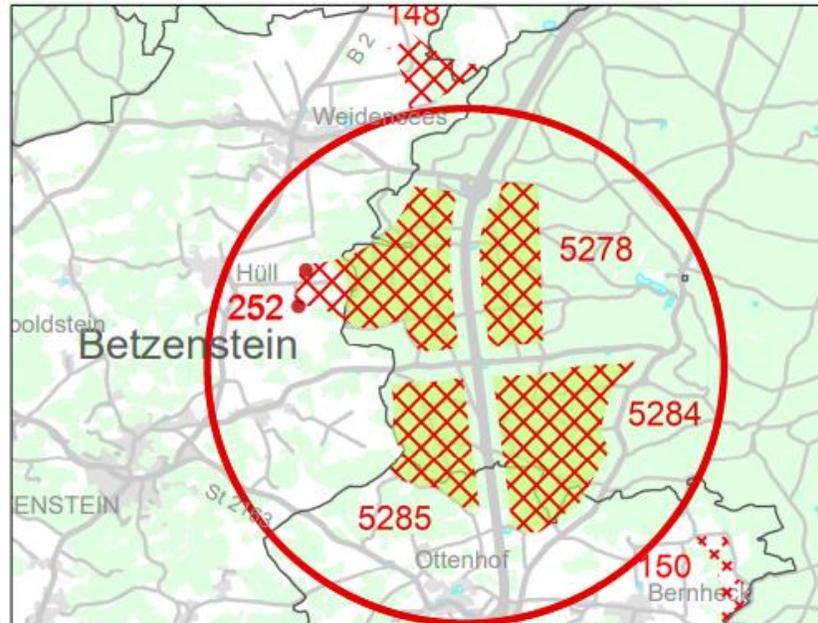
Tekstur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie:

Erweiterungs-/ Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windkraftanlagen 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, Stadt Betzenstein, Markt Plech und Gmdfr. Gebiet Veldensteiner Forst

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

252 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden
Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
Grenze des Regierungsbezirkes

bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartgrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Artenschutzhinweise zu Fledermäusen in den behördlichen Datenbanken	-	-	-	x	x

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Der Waldbereich östlich der A9 sollte als zusammenhängendes Ökosystem unangetastet bleiben, um die Funktion als Lebensraum für Großtierarten (Wolf, Luchs, Wildkatze, Großvögel) und als über-regionales Klimatop und Klimapuffer zu erhalten	Hier sind entsprechend der Stellungnahmen des amtlichen Naturschutzes und der Forstbehörden keine Belange zu Tage getreten, die einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet entgegenstehen.
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen.
Landratsamt Bayreuth, Naturschutz: Hinweis auf veraltete Kartierungen, aber keine Einwände.	Artenschutzbelange sind auf Grundlage der amtlichen Kataster im Umweltbericht und in den Umweltdatenblättern erfasst.
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Fernwirkung der entstehenden Windenergieanlagen.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen.
Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof: Die vorgeschlagenen Vorranggebiete 5284, 252, 5285, 5278 liegen im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen. Aufgrund der fehlenden Grundwasserdeckschichten und dem durch Markierungsversuchen belegten schnellen Sicker- und Grundwasserfließzeiten im offenliegenden Karst, ist das Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein als hydrogeologisch besonders empfindlich einzustufen.	Aufgrund der Lage im Karstbereich kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, da erst in diesem Verfahrensschritt die exakte Lage der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren technische Ausführung bekannt und damit für den Einzelstandort bewertbar sind. Es können daher mögliche Einschränkungen oder Auflagen für die bauliche Ausführung, den Anlagentyp, der Baustellensicherung ergeben. Hinweise des WWA Hof hinsichtlich möglicher Auflagen sind im Umweltbericht unter Punkt 8.5.1 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5278 bereits enthalten.
N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement: Verweis auf Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ und die Musterschutzgebietsverordnung für Wasserschutzgebiete, in der die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen unter § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten Punkt 2.5 geregelt sind. Bitte um Beteiligung.	Siehe Abwägung oben.
Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen: Gefährdung des Grundwassers beim Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Siehe Abwägung oben.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB): Streichung, da Gefährdung des Grundwassers.	Siehe Abwägung oben.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg: Hinweis auf Waldfunktionen, aber Zustimmung.	Das AELF sieht keine Beeinträchtigung der Waldfunktionen. Diesbezügliche Detailprobleme sind erst im BImSch-Verfahren klärbar.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
<p>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p>	<p>AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Wind-bruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.</p>	<p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung zu 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.</p>

Es gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

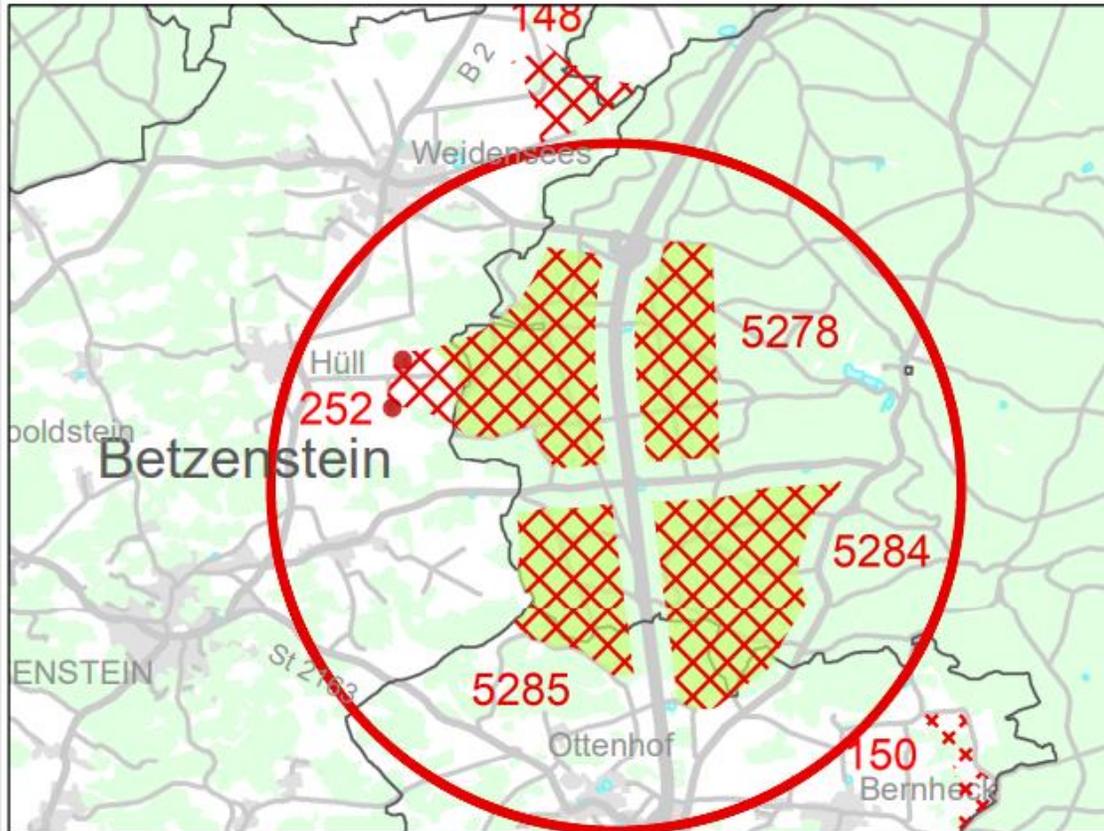
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Erweiterungs-/ Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windenergieanlagen 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, Stadt Betzenstein, Markt Plech und Gmdfr. Gebiet Veldensteiner Forst

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.9.3) zu VRG 5284 Bernheck-Nordwest

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5284 „Bernheck-Nordwest“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5284 „Bernheck-Nordwest“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5284 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5284 „Bernheck-Nordwest“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

VRG 5285 Ottenhof-Nord

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

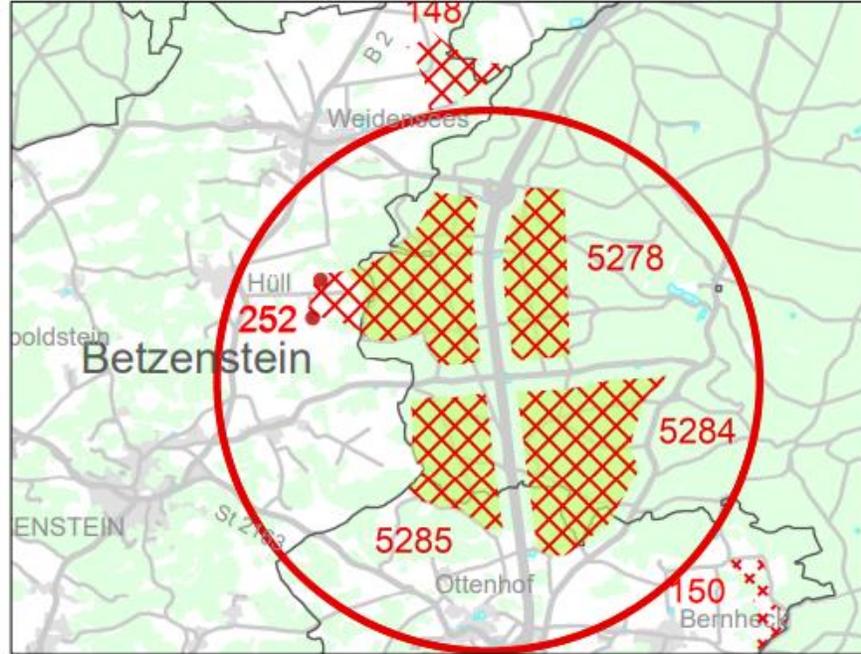
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Erweiterungs-/ Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windkraftanlagen 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, Stadt Betzenstein, Markt Plech und Gmdfr. Gebiet Veldensteiner Forst

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

252 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden
 Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
 Grenze des Regierungsbezirkes

bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Artenschutzhinweise zu Fledermäusen in den behördlichen Datenbanken	-	-	-	x	x

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen.
Landratsamt Bayreuth, Naturschutz: Hinweis auf veraltete Kartierungen, aber keine Einwände.	Artenschutzbelange sind auf Grundlage der amtlichen Kataster im Umweltbericht und in den Umweltdatenblättern erfasst.
Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof: Die vorgeschlagenen Vorranggebiete 5284, 252, 5285, 5278 liegen im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen. Aufgrund der fehlenden Grundwasserdeckschichten und dem durch Markierungsversuchen belegten schnellen Sicker- und Grundwasserfließzeiten im offenliegenden Karst, ist das Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein als hydrogeologisch besonders empfindlich einzustufen.	Aufgrund der Lage im Karstbereich kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, da erst in diesem Verfahrensschritt die exakte Lage der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren technische Ausführung bekannt und damit für den Einzelstandort bewertbar sind. Es können daher mögliche Einschränkungen oder Auflagen für die bauliche Ausführung, den Anlagentyp, der Baustellensicherung ergeben. Hinweise des WWA Hof hinsichtlich möglicher Auflagen sind im Umweltbericht unter Punkt 8.5.1 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5278 bereits enthalten.
N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement: Verweis auf Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ und die Musterschutzgebiets-Verordnung für Wasserschutzgebiete, in der die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen unter § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten Punkt 2.5 geregelt sind. Bitte um Beteiligung.	Siehe Abwägung oben.
Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen: Gefährdung des Grundwassers beim Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Siehe Abwägung oben.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB): Streichung, da Gefährdung des Grundwassers.	Siehe Abwägung oben.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg: Hinweis auf Waldfunktionen, aber Zustimmung.	Das AELF sieht keine Beeinträchtigung der Waldfunktionen. Diesbezügliche Detailprobleme sind erst im BImSch-Verfahren klärbar.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
<p>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p>	<p>AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Wind-bruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.</p>	<p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung zu 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.</p>

Es gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

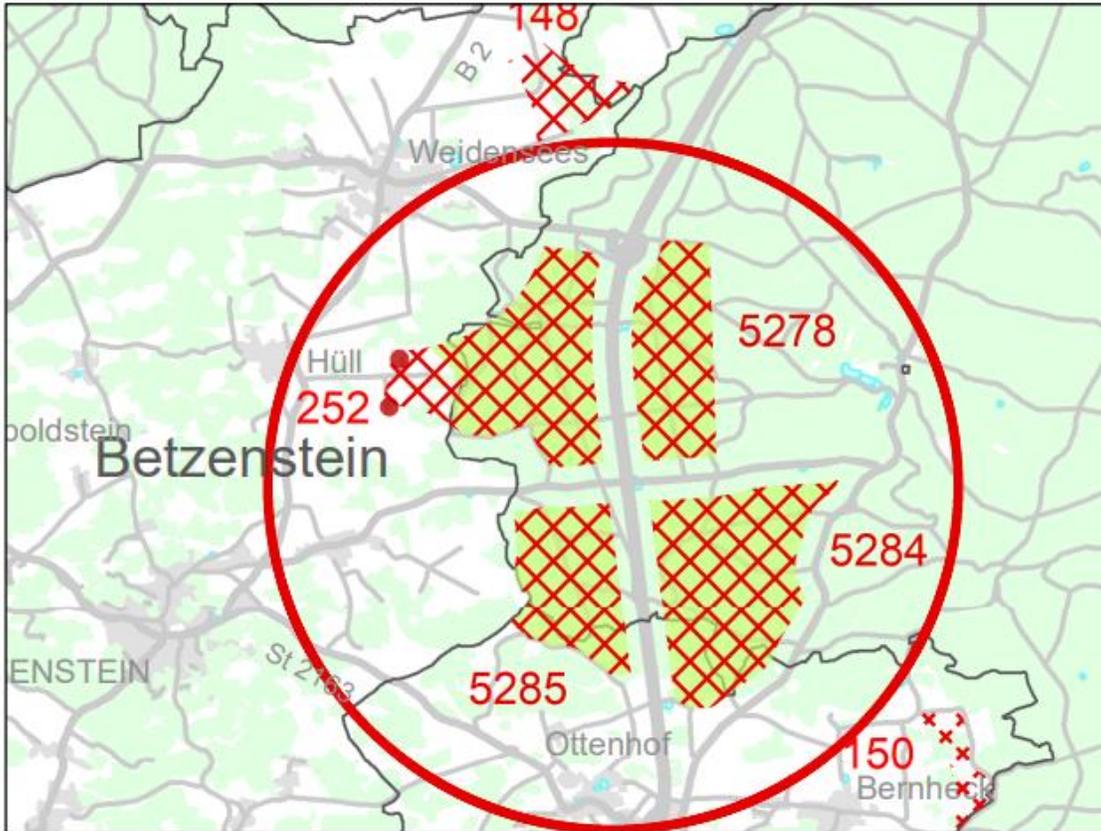
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Erweiterungs-/ Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windenergieanlagen 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, Stadt Betzenstein, Markt Plech und Gmdfr. Gebiet Veldensteiner Forst

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.10.3) zu VRG 5285 Ottenhof-Nord

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5285 „Ottenhof-Nord“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5285 „Ottenhof-Nord“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5285 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5285 „Ottenhof-Nord“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

VRG 252 Hüll-Ost – Erweiterung

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

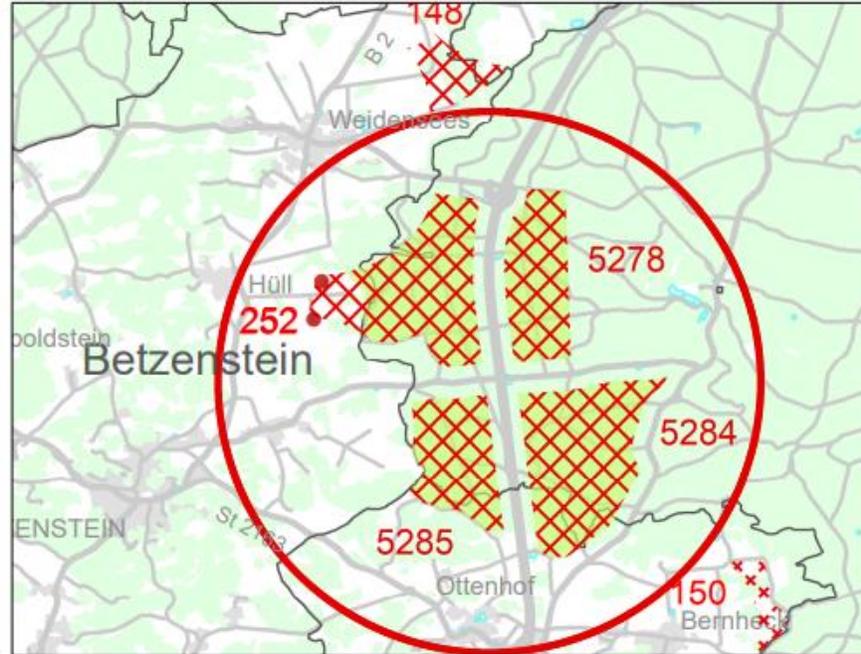
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie:

Erweiterungs-/ Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windkraftanlagen 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, Stadt Betzenstein, Markt Plech und Gmdfr. Gebiet Veldensteiner Forst

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

252 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden
 Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
 Grenze des Regierungsbezirkes

bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Artenschutzhinweise zu Fledermäusen in den behördlichen Datenbanken	-	-	-	x	x

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen.
Landratsamt Bayreuth, Naturschutz: Hinweis auf veraltete Kartierungen, aber keine Einwände.	Artenschutzbelange sind auf Grundlage der amtlichen Kataster im Umweltbericht und in den Umweltdatenblättern erfasst.
Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof: Die vorgeschlagenen Vorranggebiete 5284, 252, 5285, 5278 liegen im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen. Aufgrund der fehlenden Grundwasserdeckschichten und dem durch Markierungsversuchen belegten schnellen Sicker- und Grundwasserfließzeiten im offenliegenden Karst, ist das Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein als hydrogeologisch besonders empfindlich einzustufen.	Aufgrund der Lage im Karstbereich kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, da erst in diesem Verfahrensschritt die exakte Lage der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren technische Ausführung bekannt und damit für den Einzelstandort bewertbar sind. Es können daher mögliche Einschränkungen oder Auflagen für die bauliche Ausführung, den Anlagentyp, der Baustellensicherung ergeben. Hinweise des WWA Hof hinsichtlich möglicher Auflagen sind im Umweltbericht unter Punkt 8.5.1 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5278 bereits enthalten.
N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement: Verweis auf Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ und die Musterschutzgebietsverordnung für Wasserschutzgebiete, in der die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen unter § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten Punkt 2.5 geregelt sind. Bitte um Beteiligung.	Siehe Abwägung oben.
Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen: Gefährdung des Grundwassers beim Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Siehe Abwägung oben.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB): Streichung, da Gefährdung des Grundwassers.	Siehe Abwägung oben.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg: Hinweis auf Waldfunktionen, aber Zustimmung.	Das AELF sieht keine Beeinträchtigung der Waldfunktionen. Diesbezügliche Detailprobleme sind erst im BImSch-Verfahren klärbar.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen.
Landratsamt Bayreuth, Naturschutz: Hinweis auf veraltete Kartierungen, aber keine Einwände.	Artenschutzbelange sind auf Grundlage der amtlichen Kataster im Umweltbericht und in den Umweltdatenblättern erfasst.
Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof: Die vorgeschlagenen Vorranggebiete 5284, 252, 5285, 5278 liegen im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen. Aufgrund der fehlenden Grundwasserdeckschichten und dem durch Markierungsversuchen belegten schnellen Sicker- und Grundwasserfließzeiten im offenliegenden Karst, ist das Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein als hydrogeologisch besonders empfindlich einzustufen.	Aufgrund der Lage im Karstbereich kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, da erst in diesem Verfahrensschritt die exakte Lage der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren technische Ausführung bekannt und damit für den Einzelstandort bewertbar sind. Es können daher mögliche Einschränkungen oder Auflagen für die bauliche Ausführung, den Anlagentyp, der Baustellensicherung ergeben. Hinweise des WWA Hof hinsichtlich möglicher Auflagen sind im Umweltbericht unter Punkt 8.5.1 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5278 bereits enthalten.
N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement: Verweis auf Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ und die Musterschutzgebietsverordnung für Wasserschutzgebiete, in der die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen unter § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten Punkt 2.5 geregelt sind. Bitte um Beteiligung.	Siehe Abwägung oben.
Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen: Gefährdung des Grundwassers beim Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Siehe Abwägung oben.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB): Streichung, da Gefährdung des Grundwassers.	Siehe Abwägung oben.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg: Hinweis auf Waldfunktionen, aber Zustimmung.	Das AELF sieht keine Beeinträchtigung der Waldfunktionen. Diesbezügliche Detailprobleme sind erst im BlmSch-Verfahren klärbar.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
<p>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p>	<p>AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.</p>	<p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung zu 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.</p>

Es gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

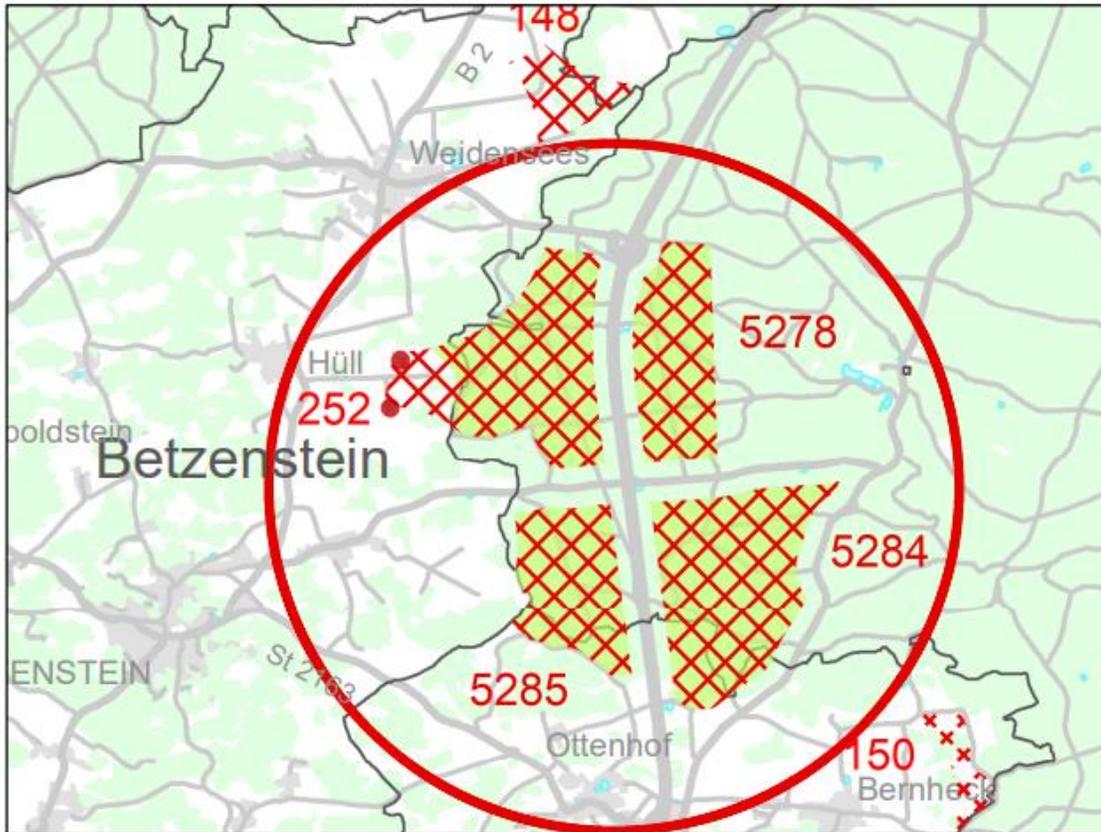
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Erweiterungs-/ Neuvorschlag für die Vorranggebiete für Windenergieanlagen 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, Stadt Betzenstein, Markt Plech und Gmdfr. Gebiet Veldensteiner Forst

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.13.3) zu VRG 252 Hüll-Ost – Erweiterung

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur Erweiterung des VRG 252 „Hüll-Ost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Erweiterung des VRG 252 „Hüll-Ost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 252 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 252 „Hüll-Ost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

VRG 124 Seidwitz-Nordost – Erweiterung

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

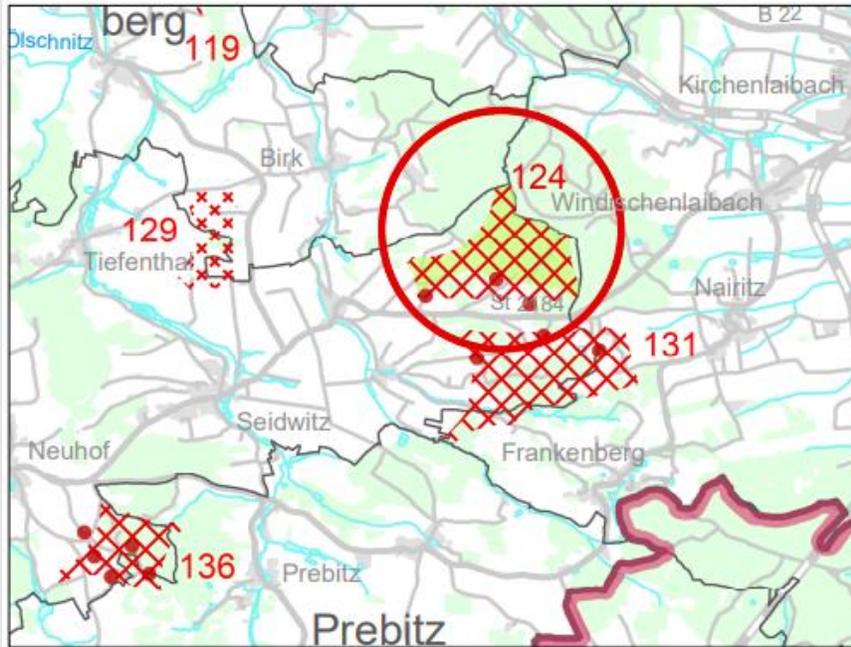
Verordnung zur Änderung des Regionalplans

Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

**6.5.2 Windenergie;
Erweiterungsvorschlag für das Vorranggebiet für Windkraftanlagen 124 Seidwitz-Nordost,
Stadt Creußen, Landkreis Bayreuth**

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

124 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartgrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Artenschutzhinweise zu Fledermäusen in den behördlichen Datenbanken	-	-	-	x	x
Deutscher Wetterdienst (DWD): Hinweis auf Windprofilerstandort Bayreuth mit Schutzbereich	-	-	x	-	-

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen.
Landratsamt Bayreuth, Naturschutz: Hinweis auf veraltete Kartierungen, aber keine Einwände.	Artenschutzbelange sind auf Grundlage der amtlichen Kataster im Umweltbericht und in den Umweltdatenblättern erfasst.
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.	AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.	Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Begründung
Artenschutz (insbesondere Vogelschutz), aber auch sonstige Pflanzen, Tiere, Pilze.	Das VRG überschneidet sich nicht mit Bereichen, die als Ausschlusskriterium definiert sind. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und bewertet.
Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	Keine grobe Verunstaltung des Landschaftsbildes. Ein negativer Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windenergie und Tourismus ist wissenschaftlich nicht erwiesen. Keine Einwände des Landesamtes für Denkmalpflege.
Beeinträchtigung der Gesundheit und Lebensqualität durch Immissionen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Diskoeffekt) bei Tieren und Menschen. Bedrängende Wirkung.	Abstände zu Siedlungen als wesentlicher Bestandteil Kriterienkatalogs zur Abgrenzung von Vorranggebieten. Siehe auch Kap. 1 zu sich wiederholenden Einwänden. Die Prüfung von Immissionsauswirkungen auf Tiere ist nicht Aufgabe der Regionalplanung fällt.
Schädigung des Waldes und der Waldböden durch Rodungen, Wegebau, Fundamentebau. Erosion.	Laut Stellungnahme des AELF Bayreuth-Münchberg sind in diesem Gebiet sind keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht. Siehe Nr. 1-9 Wald.
Gefährdung durch Mikroplastik und Erosion der Rotoren. Entstehung gefährlicher Stoffe im Brandfall.	Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Mikroplastik und Carbon-Abrieb oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Es wird auch auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.
Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser.	Das WWA Hof hat keine Einwände gegen die Ausweisung des Vorranggebietes erhoben.
Wertverlust von Immobilien.	Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Siehe Nr. 1-11.
Fehlende Effizienz von Windenergieanlagen	Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Nicht ausreichend windhöfliche Gebiete wurden bei der Flächensuche bereits ausgeschlossen. Siehe Nr. 1-12.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

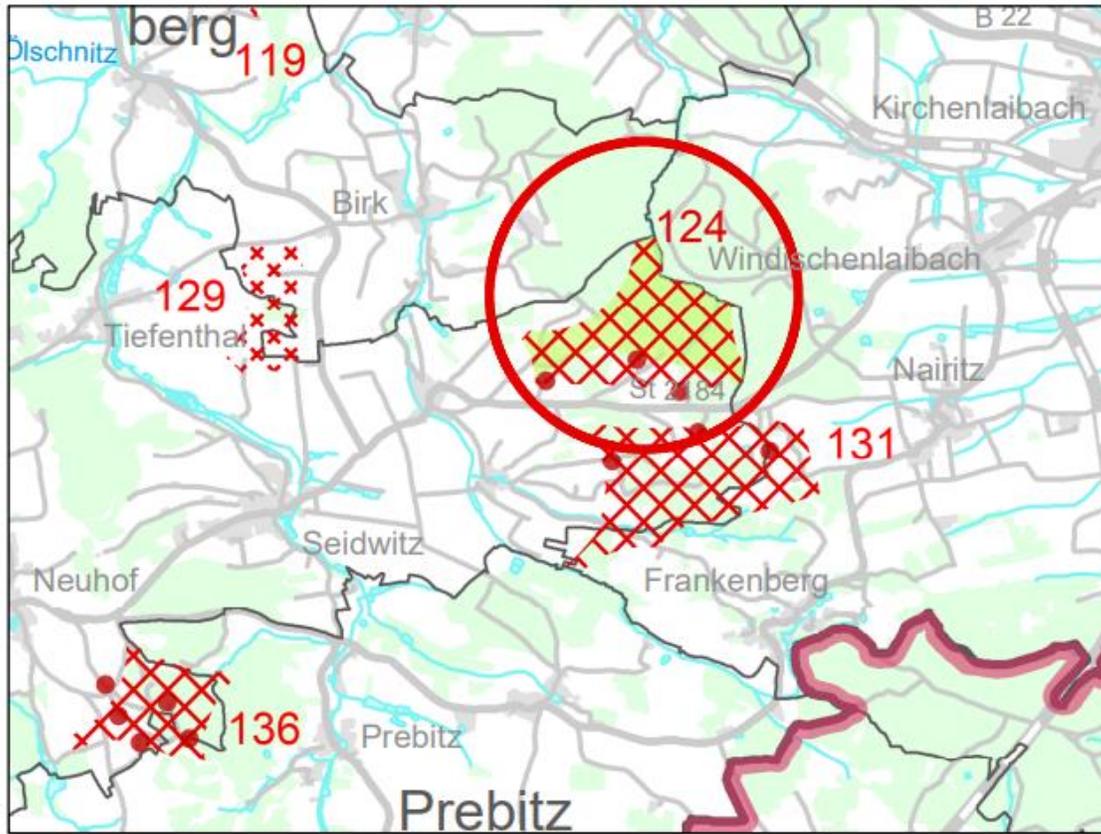
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Erweiterungsvorschlag für das Vorranggebiet für Windenergieanlagen 124 Seidwitz-Nordost, Stadt Creußen, Landkreis Bayreuth

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.11.3) zu VRG 124 Seidwitz-Nordost – Erweiterung

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur Erweiterung des VRG 124 „Seidwitz-Nordost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Erweiterung des VRG 124 „Seidwitz-Nordost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 124 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 124 „Seidwitz-Nordost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

VRG 125 Lindenhardt-Nord – Erweiterung

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

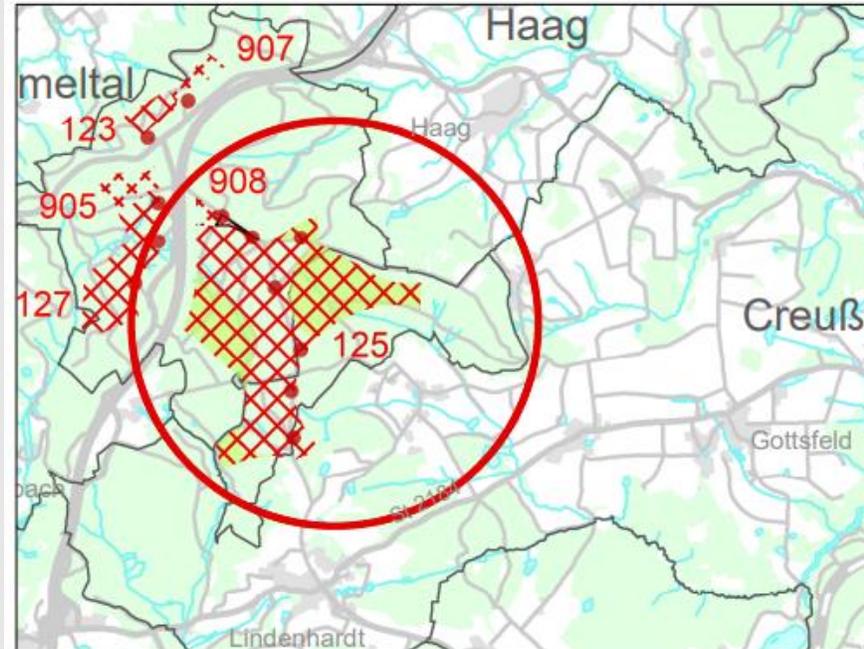
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Erweiterungsvorschlag für das Vorranggebiet für Windkraftanlagen 125 Lindenhardt-Nord, Stadt Creußen und Gemeinde Haag, Landkreis Bayreuth

Beschluss des Planungsausschusses Oberfranken-Ost vom 06.05.2024

Beteiligungsverfahren



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

- 125 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
- Vorranggebiet für Windkraftanlagen - soll hinzukommen
- Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen soll Vorranggebiet werden Planung

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

- Regionsgrenze
- Verwaltungsgrenzen
 - Grenzen der Gemeinden
 - Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
 - Grenze des Regierungsbezirkes
- bestehende Windenergieanlagen (Stand: 01.04.2024)

Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Oberfranken-Ost bei der Regierung von Oberfranken

Kartographie: Regierung von Oberfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	ÄB	Z	B	UWB	DB
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Artenschutzhinweise zu Fledermäusen in den behördlichen Datenbanken	-	-	-	x	x

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände der Träger öffentlicher Belange	Begründung
Regierung von Oberfranken, SG Naturschutz: Bisher durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt Landschaftsbild.	Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen.
Landratsamt Bayreuth, Naturschutz: Hinweis auf veraltete Kartierungen, aber keine Einwände.	Artenschutzbelange sind auf Grundlage der amtlichen Kataster im Umweltbericht und in den Umweltdatenblättern erfasst.
BUND Naturschutz in Bayern e.V.: Vorkommen des Schwarzstorches. Festlegung von Schutzmaßnahmen erforderlich und ggf. Streichung des Vorranggebietes.	Hier sind entsprechend der Stellungnahmen des amtlichen Naturschutzes und der Forstbehörden keine Belange zu Tage getreten, die einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet entgegenstehen.
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken: Beeinträchtigung des Waldes durch Rodungen (Windwurfgefahr, Veränderung des Mikroklimas; Schädlingsbefall). Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.	AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden. Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3: Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr sowie im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.	Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung zu 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Klärung kann erst im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen.
Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof; Landratsamt Bayreuth, Fachbereiche Wasserrecht und Gesundheitswesen, Stadt Bayreuth: Die Wasserschutzgebiete für die Quellen Spänfleck der BEW Bayreuth und für die Quellen Haag dürfen nicht durch Bebauung beeinträchtigt werden.	Die Erweiterungsfläche des VRG 125 grenzt im Norden an das Wasserschutzgebiet der Quellen Haag sowie das Wasserschutzgebiet der Quellen Spänfleck, überschneidet diese jedoch nicht.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB): Kotaminationsgefahr für das Grundwasser.	Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Umweltbericht und Umweltdatenblatt zur Fläche 125 dargelegt und bewertet. Ergänzend wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.12.1-5 verwiesen.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg: geringe Flächen sind Erholungswald der Stufe 2 gemäß Waldaktionsplan. Aufgrund der geringen Fläche und der bereits vorhandenen Windkraftanlagen in dem geplanten Vorranggebiet, ist durch den Bau von weiteren WKA nicht von einer Beeinträchtigung und somit einer Zielgefährdung i. S. d. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayWaldG auszugehen.	Flächen sind zu kleinräumig im regionalplanerischen Maßstab. AELF hat keine Einwände gegen Rodungen und ist mit der Planung einverstanden.
Gemeinde Hummeltal: Drohende Umzingelung von Weiglathal.	Die Siedlungsabstände zu Weiglathal entsprechen dem Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Eine Umzingelung ist regionalplanerisch nicht erkennbar.

Nicht berücksichtigte Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Begründung
Artenschutz (insbesondere Vogelschutz), aber auch sonstige Pflanzen, Tiere, Pilze.	Das VRG überschneidet sich nicht mit Bereichen, die als Ausschlusskriterium definiert sind. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und bewertet.
Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Zugang zum Rotmain_Quelle wird unattraktiv	Keine grobe Verunstaltung des Landschaftsbildes. Ein negativer Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windenergie und Tourismus (in diesem speziellen Fall der Zugang zur Rotmain-Quelle) ist nicht erwiesen.
Beeinträchtigung der Gesundheit und Lebensqualität durch Immissionen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Diskoeffekt) bei Tieren und Menschen. Bedrängende Wirkung und fehlender Siedlungsabstand.	Abstände zu Siedlungen als wesentlicher Bestandteil Kriterienkatalogs zur Abgrenzung von Vorranggebieten. Siehe auch Kap. 1 zu sich wiederholenden Einwänden. Die Prüfung von Immissionsauswirkungen auf Tiere ist nicht Aufgabe der Regionalplanung fällt.
Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser.	Das WWA Hof hat keine Einwände gegen die Ausweisung des Vorranggebietes erhoben, weist jedoch auf die in den Umweltdatenblättern berücksichtigte Nähe zu den dortigen Wasserschutzgebieten hin.
Eiswurf / Eisfall	In Bayern regelt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, dass Windenergieanlagen so errichtet und betrieben werden müssen, dass Menschen nicht von Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden. Dies kann auf regional-planerischer Ebene noch nicht berücksichtigt werden, da die konkreten Standorte der Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Planerstellung meist noch nicht hinreichend konkret bekannt ist.

Regionalplan Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans

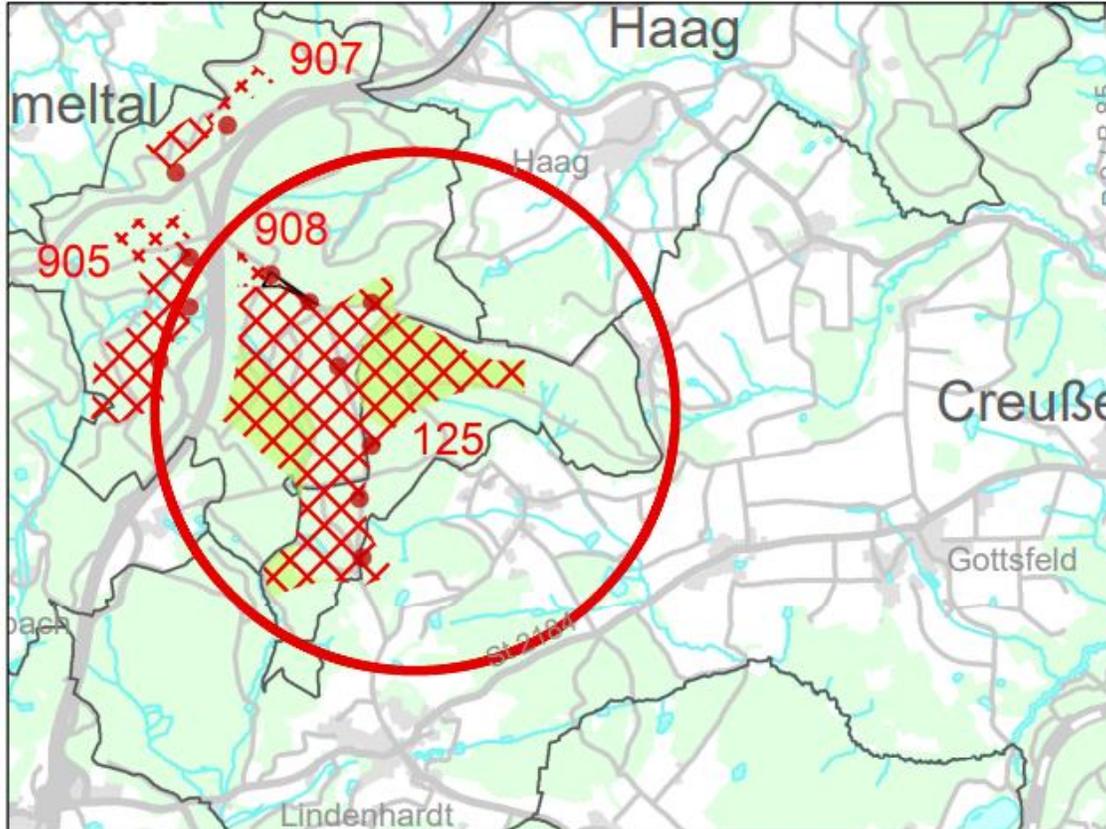
Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

6.5.2 Windenergie;

Erweiterungsvorschlag für das Vorranggebiet für Windenergieanlagen 125 Lindenhardt-Nord, Stadt Creußen und Gemeinde Haag, Landkreis Bayreuth

Beschlussvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses Oberfranken-Ost am 28.04.2025

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens



Beschlussvorschlag (3.12.3) zu VRG 125 Lindenhardt-Nord – Erweiterung

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur Erweiterung des VRG 125 „Lindenhardt-Nord“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Erweiterung des VRG 125 „Lindenhardt-Nord“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.
2. Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 125 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.
3. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 125 „Lindenhardt-Nord“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

Unter Einarbeitung der oben gefassten Beschlüsse ergibt sich die Neufassung von

1. Änderungsbegründung
2. Ziel mit Neuabgrenzung der beschlossenen Vorranggebiete (insges. 1720 ha statt ursprünglich 1735 ha, die 1,18% der Regionsfläche entsprechen). Damit ist das für 2027 geforderte 1,1%-Ziel erreicht.
3. Begründung
4. Umweltbericht
5. Umweltdatenblätter

Gesamtbeschlussvorschlag

- 1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Teilkapitel 6.5.2 „Windenergie“ sowie die Begründung, den Umweltbericht und die Umweltdatenblätter als Teil des Umweltberichtes in der nachfolgenden Fassung und unter Beachtung der am 28.04.2025 gefassten Beschlüsse.**
- 2) Der Planungsausschuss beauftragt den Regionsbeauftragten, die Unterlagen für die Vorlage zur Verbindlicherklärung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Teilkapitel 6.5.2 "Windenergie" und die zusammenfassende Erklärung gemäß Art. 18 BayLplG zu erstellen.**
- 3) Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden, die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Teilkapitel 6.5.2 "Windenergie" der Regierung von Oberfranken zur Verbindlicherklärung vorzulegen.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit